

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 1,50.**

Inhalt:

Die Beamtengewerkschaften in Frankreich	Seite
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbeaufsicht in Sachsen I	561
Wirtschaftliche Rundschau	563
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.	565
— Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.	567
Kongresse. Internationale Berufs-konferenzen II.	567
— Die 8. Jahreskonferenz der Föderation der britischen Gewerkschaften	569

Lohnbewegungen. Warnung vor Zugzug nach Antwerpen.	Seite
— Streiks und Aussperrungen. — Tarif- und Lohnbewegungen	573
Arbeiterversicherung. Die 14. Jahresversammlung des Centralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich. — Föbliche Verletzung durch geisteskranken Mitarbeiter — Betriebsunfall	574
Literarisches	576

Die Beamtengewerkschaften in Frankreich.

Die Gewerkschaftsbewegung war während der letzten Monate von einem heftigen Kampf gegen die Regierung in Anspruch genommen. Seit dem Streik der Elektrizitätsarbeiter und den Streiks in der Nahrungsmittelbranche erneuerte sich die Furcht, die die Bourgeoisie im Mai 1906 vor einer gewalttätigen gewerkschaftlichen Revolution empfunden hatte und das Ministerium Clemenceau-Briand-Viviani, dieses fortgeschrittenste demokratischste Ministerium des Bürgertums, beschloß, mit allen Mitteln die gewerkschaftliche Agitation zu unterdrücken.

Es konzentrierte seine Aktion auf zwei Punkte: einerseits verfolgte es vor den Gerichtshöfen alle Redner, schuldig oder nur beschuldigt antimilitaristischer Bestrebungen oder Aufreizung zur Gewalttätigkeit; andererseits verfolgte es die Beamten, die das Gewerkschaftsrecht reklamierten. — Die Gewerkschaftler Bousquet und Lévy in Paris, Marc und Pvetot in Nantes wurden zu einem, zwei, ja selbst drei Jahren Gefängnis verurteilt; der Lehrer Régre, die Postbeamten Clavier, Amalric, Quilici, Grangier und der Präfekturbeamte Janbion des Seinedepartements wurden abgesetzt oder suspendiert.

Ueber die Verurteilung von Bousquet, Lévy, Marc und Pvetot genügen einige Worte. — Ihre revolutionären Theorien sind bekannt. Viele französischen Gewerkschaftler billigen, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der deutschen Gewerkschaftler, weder ihre übertriebene antimilitaristische Propaganda, noch die Sabotage (d. h. schlechte Arbeitsausführung oder Beschädigung der Maschinen), die sie empfehlen. Aber alle Gewerkschaftler erklärten sich solidarisch mit ihnen, als sie ihre Meinungsfreiheit beeinträchtigt und sie für Ideen, die sie seit Jahren öffentlich vertreten hatten, mittels Polizeimänner, die an die schandbaren Prozeduren des zweiten Kaiserreichs erinnern, verurteilt sahen.

— Die Geschworenen fällten das Urteil einzig auf die Berichte von Polizeispizeln hin. Um ein Klassenurteil zu fällen, braucht man nicht zahlreiche Beweise.

Dagegen stehen die Verurteilungen der Beamten in engem Zusammenhang mit einer großen und selbständigen Bewegung, die auf die gesamte gesellschaftliche Organisation eine unerhörte Rückwirkung haben kann.

Schon vor einigen Jahren hatten die Arbeiter und Angestellten des Staates daran gedacht, sich zu vereinigen. Seit mehreren Jahren funktionieren ungehindert Syndikate der Arbeiter der Tabakfabriken, der Zündholzfabriken, der Pulver- und Salpeterfabriken, der Militärbedarfsartikelmagazine und Werkstätten, der Geniebureaus, der Gemeinde- und Kreisbediensteten sowie der Zeughausarbeiter. Die meisten dieser Syndikate sind miteinander verbündet.

Im Jahre 1894 fiel das Ministerium Casimir-Perier, weil es den staatlichen Eisenbahnarbeitern die Ausübung des Gewerkschaftsrechtes verweigern wollte. Im Jahre 1902 haben der Kriegs- und der Marineminister die Militär- und die Marinebehörden offiziell aufgefordert, mit den Syndikaten ihrer Departements in Verbindung zu treten.

Vom Jahre 1899 an folgten diesem Beispiele nach und nach die Beamten der verschiedenen Verwaltungen, ohne jedoch sich sofort in gewerkschaftlicher Form zu vereinigen. Am Ausgang des Jahres 1900 bildeten die Postunterbeamten, öffentlich unterstützt vom Minister Herr Millerand, Vereinigungen. Die Otkroiangestellten folgten dem Beispiel und gründeten im Jahre 1901 eine Föderation, der sich am Ende des Jahres 1904 100 Vereine angeschlossen hatten. — Damals wurde das Gesetz vom 29. Juli 1901 votiert, das den Beamten das freie Vereinsrecht sicherte und ihnen erlaubte, sich legaler Weise zu organisieren, ohne dazu das Gewerkschaftsgesetz vom Jahre 1884 zu benötigen. Dieses Gesetz regte zur Vereinstätigkeit an. Im Jahre 1906 bestanden:

Vorbehalte, die man sich leicht denken kann. Die Definition des „Beamten“, die Unterscheidung zwischen „Organen der Autorität“ (fonctionnaires d'autorité) und „Geschäftsorganen“ (fonctionnaires de gestion), die Rechte der Staatsbeamten usw. haben auch höchst interessante juristische und politische Diskussionen hervorgerufen, wir können aber in ihre Details nicht mehr eingehen. Es muß uns zu sagen genügen, wie sich der jüngste Kampf abgewickelt hat.

Am Ende des Jahre 1905 wurde dem von einer Gruppe von Lehrern des Seinedepartements gegründeten Syndikat vom Präfecten die notwendige Bescheinigung seines legalen Zusammenschlusses verweigert. Darauf folgte eine lebhaftere Preßkampagne, Interpellationen in der Kammer und im Monat Januar 1906 auch die Versammlung eines Kongresses der Staatsbediensteten, der 42 Organisationen vereinigte und einem Centralcomité zur Verteidigung des Gewerkschaftsrechtes Vollmacht gab. Die Regierung hatte nicht gewagt, sich gerade heraus auszusprechen; sie verfolgte die organisierten Beamten, da das Gesetz ihre Vereinigungen noch nicht formell anerkannte, aber sie ließ hoffen, daß sie durch ein neues Gesetz, durch die Verschmelzung des Gesetzes von 1884 mit dem von 1901 künftig Genugtuung erhalten würden. Bei den Wahlen im Mai 1906 erklärten sich zahlreiche Deputierte bereit — wenn auch mit der formellen Unterscheidung zwischen dem bloßen Gewerkschaftsrecht und dem Streikrecht — dem Geist Bantós der Bourgeoisie — die gesetzliche Zulassung der Beamtengewerkschaften zu bewirken.

Aber zu gleicher Zeit vollzog sich die Bewegung für den Achtstundentag. Das Bürgertum begann sich über die Konföderation zu beunruhigen, über die „anarchistischen Umtriebe“, über die „kommende Revolution“. Der von den Beamten bekundete Entschluß, in enge Verbindung mit den organisierten Arbeitern zu treten, sich den Arbeitsbörsen und der Konföderation anzuschließen, gab ihrer Bewegung eine oppositionelle Färbung, ja selbst einen revolutionären Charakter, der der Regierung den nötigen Vorwand zur Bekämpfung gab.

Im März dieses Jahres nach verschiedenen Zwischenfällen, welche den ganzen Abschluß des Jahres 1906 ausgefüllt hatten, beschloß die Regierung, den seit langer Zeit erwarteten Gesetzentwurf über die Stellung der Beamten und ihr Verbindungsrecht einzubringen.

Der Artikel 1 bezeichnete als Beamte alle diejenigen, die in der Eigenschaft als Delegierte der öffentlichen Gewalt, als Angestellte, als Beamte und Unterbeamte dem ständigen Personal angehören, das zur Sicherung eines vom Staat, von den Departements oder den Gemeinden besorgten öffentlichen Dienstes gebildet ist. — Artikel 2 gab den Civilbeamten des Recht, sich zum Zwecke des Studiums und des Schutzes ihrer beruflichen Interessen frei zu vereinigen, jedoch auf Grund des Gesetzes von 1901. Diese Vereinigungen sollten ohne Bevollmächtigung zu Gericht zugelassen werden und die Ungültigkeitserklärung der den gesetzlichen oder Dienstvorschriften entgegen getroffenen Maßnahmen vor der zuständigen Gerichtsbehörde betreiben dürfen. (Artikel 3.) Sie sollen sich nur mit ihresgleichen verabreden und verbinden können. (Artikel 4.) Die Regierung verweigerte also den Beamten das Recht, Gewerkschaften zu bilden und sich der Konföderation anzuschließen. — Artikel 6 drohte jedem Beamten, der sich weigern würde, seinen Dienst zu verrichten, die Entlassung an und

gab so den Entschluß kund, jeden Streikversuch brutal niederzuschlagen.

Sofort erließ das Comité zur Verteidigung des Gewerkschaftsrechtes einen Protest und veröffentlichte durch Anschlag einen sehr kräftigen offenen Brief an den angeblich liberalen oder doch ehemals liberalen Herrn Clemenceau. Am 5. April beschloß die Regierung, Verfolgungen einzuleiten; jeder Minister nahm die seiner Autorität unterstellten Beamten aufs Korn. Am 20. April erklärte ein in seiner Mehrheit aus Vorgesetzten zusammengesetzter Disziplinarrat 3 Postunterbeamte, Clavier, Amalric und Luilici für schuldig; einige Tage später waren sie entlassen und mit ihnen der Briefträger Grangier und der „junge Telegraphist“ (Telegraphenbote) Simonet. — Am 30. April entließ der Seinepräfect, entgegen einer Entscheidung des Departementsrats für das öffentliche Unterrichtsweien im Seinedepartement, den Lehrer Nègre, und Herr Briand, der Ex-Sozialist, Minister des öffentlichen Unterrichtsweiens, bestätigte diese Absetzung. Eine heftige Debatte über diese Frage, die die Sozialisten in der Kammer hervorriefen, zeigte endlich, daß die radikale Majorität, die den Beamten ein ausgedehntes Gewerkschaftsrecht versprochen hatte, der Regierung zustimmte und zu einer sozial-konservativen Politik bereit war.

Die blutigen Ereignisse im Süden und die Kammerferien haben für den Augenblick den Kampf unterbrochen. Er wird notwendigerweise wieder aufgenommen werden, sobald der Regierungsentwurf diskutiert werden wird. Er wird sicher lebhaft sein, denn die Beamtengewerkschaften fühlen sich nicht geschlagen. Die Lehrer des Seinedepartements haben soeben die Mitglieder des Departementsrates, die wegen der Verfügung des Präfecten gegen Nègre demissioniert hatten, wiedergewählt.

Albert Thomas.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeaufsicht in Sachsen im Jahre 1906.

I.

Das Königreich Sachsen mit seiner stark entwickelten Industrie zeichnet sich durch eine ganz besonders ungenügende Gewerbeaufsicht aus. Schon das späte Erscheinen der Berichte ist bezeichnend. Während einige süddeutsche Berichte bereits in den ersten Wochen des Jahres vorlagen, kommt Sachsen mit seinen Berichten erst am Ende des — achten Monats an die Öffentlichkeit. Dazu paßt der Inhalt der Berichte.

In erster Linie ist auffallend die geradezu erstaunliche Dürftigkeit des Inhalts. Die nach dem vorliegenden Schema ermittelten Zahlen der Betriebe, der darin beschäftigten Arbeiter usw. werden angeführt und meistens in der oberflächlichsten Weise erläutert. Nur verschwindend selten finden wir Mitteilungen, die uns zeigen, daß es den Beamten gelungen ist, etwas tiefer in die Arbeiterverhältnisse einzudringen. In der Regel werden die Revisionen der Betriebe offenbar sehr schnell und leicht hin vorgenommen. Das scheinen die Beamten und ihre Vorgesetzten zum Teil als ganz selbstverständlich in gewissen Fällen anzusehen.

So wird aus dem Aufsichtsbezirk Dresden berichtet: In einer Arbeiterversammlung waren auch Mißstände eines größeren Betriebes in gesundheitlicher Beziehung zur Sprache gebracht worden. Die daraufhin in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte

Vereine der Straßen- und Brückenaufseher (4500 Mitglieder), der Straßen- und Brückenangestellten (2000 Mitglieder), der Kontrollbeamten der Eisenbahn (300 Mitglieder bei einer Gesamtzahl von 320), der Grubeningenieure, der Lehrer (deren Gruppen sich „Amicales“ [Freundschaftsbünde] nennen und zu Föderationen zusammengeschlossen sind), der Otkroi-, Post- und Telegraphenangestellten, Verbände, die mehr als $\frac{1}{4}$ des Personals umfaßten, der Zollbureaubeamten, der im Außendienst beschäftigten Zollbeamten (21 000 Mitglieder bei einer Gesamtzahl von 23 000), der Unterbeamten der Centralverwaltungen (3000 Mitglieder), der Gefängnisaufseher, der Hilfsarbeiter der Ministerien, der Straßenreiniger, der Gemeindeangestellten, der Polizeikommissäre, der Präfektur- und Unter-Präfektur-Angestellten und der Friedensrichter.

Am 27. Dezember 1904 und am 6. März 1905 fanden Versammlungen statt, deren Ergebnis „die allgemeine Vereinigung der Berufsvereine der Civilangestellten des Staates war“. Diese Union setzte sich „die Verteidigung ihrer moralischen und materiellen Interessen, die Wahrung aller ihrer Rechte und den Kampf gegen die Willkür“ zum Ziel. Sie zählte in den ersten Tagen ihrer Existenz 90 000 Mitglieder. Rechnet man die Postbeamten und Lehrer hinzu, so erhält man eine Gesamtmitgliederzahl von 215 000 gut organisierten Beamten.

Woher dieser mächtige Antrieb zur Organisation? Warum haben die Beamten eines demokratischen Staates, denen die Regierung und die Kammer so viele Male ihre Sympathien kund gegeben, auch das Bedürfnis empfunden, sich zu vereinigen? Es wird genügen, daran zu erinnern, daß trotz aller Preßkampagnen zu ihren Gunsten und trotz aller ministeriellen Versprechungen die Postangestellten vergeblich seit Jahren auf eine Aufbesserung ihres Gehalts und eine Verbesserung der hygienischen Einrichtungen in den Bureaus warten, — daß die Lehrer nach Belieben der lokalen Politiker oder der Regierungsagenten angestellt und abgesetzt werden; — daß die Ministerialbeamten fortdauernd die „fils à papa“, das heißt die Sprößlinge der republikanischen Aristokratie sich vorgezogen sehen usw.; — daß ihre Vorstellungen abgewiesen wurden, ihre Refurje an den Staatsrat, unserem obersten Verwaltungsgerichtshof, ergebnislos blieben. Nun glaubten sie vielleicht erhört zu werden, wenn sie sich verbänden. — Daher das Aufblühen dieser Vereinigungen, von denen einige — ohne Zweifel die am wenigsten zahlreichen — einfache Hilfsvereine waren, wogegen die anderen gleich den Gewerkschaften als Ziel ihre berufliche Verteidigung hatten.

Während der ganzen Zeit, wo die Ministerien „des défense republicaine“ (der republikanischen Verteidigung) bestanden, die Ministerien der Aktion, die die Herren Waldeck-Rousseau und Combes leiteten, sahen die Beamtenvereine im allgemeinen ihre Existenz geduldet und bisweilen sogar ermutigt. Die Regierung empfand das Bedürfnis, im Kampf ihr ganzes Personal um sich zu scharen.

Aber nach und nach wurden die Vereinigungen den Ministern weniger sympathisch; ihre Feste und Kongresse von ihnen weniger besucht; ihre Delegationen weniger leicht empfangen. Ihr mächtiges Wachsen setzte tatsächlich der Willkür der Minister ein Hindernis entgegen, sie beanspruchten, diesem Regiment Grenzen und Regeln aufzuerlegen; — der Kampf war unvermeidlich. —

II.

Um diese Zeit vollzog sich eine sehr merkwürdige Entwicklung. Als Antwort auf die wachsende Antipathie oder das Mißtrauen der Regierungen mußten die Beamten natürlich den Verteidigungszweck ihrer Gruppen stärker betonen. Da in die nach dem Vereinsgesetz von 1901 konstituierten Vereine häufig die Vorgesetzten eingetreten waren — wie z. B. in die „Amicales“ der Lehrer —, suchten sie eine andere Art der Vereinigung und gründeten Gewerkschaften neben und bisweilen gegen die ehemaligen Verbände. In Wahrheit bietet weder das Gesetz von 1884, noch das Gesetz von 1901 beträchtliche rechtliche Vorteile (kaum eine wenig ausgedehnte Rechtsfähigkeit und das Recht, ohne Autorisation Geschenke und Legate zu empfangen). Aber während die Vereinigungen nicht notwendig als Ziel die berufliche Verteidigung haben, sind die Gewerkschaften, die auf Grund des Gesetzes von 1884 errichtet sind, ipso facto Organe der beruflichen Verteidigung und sie haben das Recht, in die Arbeitsbörsen und in die allgemeine Arbeitskonföderation gleich allen anderen Arbeitergewerkschaften einzutreten.

Aus diesen Beweggründen verlangten bei den Zollbeamten, bei den Postbeamten und bei den Lehrern die tätigen Minoritäten der Gewerkschaftler die unverzügliche Umbildung der Vereine in Syndikate, und als sie sich ohne Hoffnung, doch durchzudringen, abgewiesen sahen, gründeten sie neben den Verbänden Gewerkschaften. Und sie erklärten sich nicht nur entschlossen, ihren Rechten Achtung zu verschaffen, sondern die organisierten Beamten beanspruchten auch das Recht, an der Organisation der Arbeit selbst in dem Dienstzweig, dem sie angehörten, entscheidend mitzuwirken. Die in Syndikaten vereinigten Postbeamten forderten das Recht, den Dienst gemeinsam zu organisieren, wie die auf Werkarbeit (commandite) gesetzten Buchdrucker, nicht mehr nach der bisweilen willkürlichen Vorschrift dieses oder jenes durch politische Gunst emporgekommenen unfähigen Vorgesetzten. Die gewerkschaftlich vereinigten Lehrer gaben in einem Manifest ihre Absicht kund, sich nicht einem von der Regierung vorgeschriebenen staatlichen Unterrichtssystem zu fügen, „den Kindern der Arbeiterklasse einen ihren Bedürfnissen und ihren Bestrebungen entsprechenden Unterricht zu geben“.

Ein begabter Rechtsgelahrter, der Genosse Magime Leroy, hat in einem von dieser Bewegung angeregten Buch*) die große Tragweite dieser Forderungen gut gekennzeichnet. Er hat gezeigt, daß in diesem Kampf um die Anerkennung der Beamten-gewerkschaften und um Ausdehnung ihrer Freiheiten in den alten Staatsbegriff, die regalistische Auffassung der absoluten und unbeschränkten Gewalt der Regierung, Breche gelegt worden war. — Indem die Beamten die technische Seite hervorheben, wollen sie nicht mehr als willkürlich abschießbare Agenten irgend einer Regierung angesehen werden. Sie wollen an die Stelle einer unverantwortlichen politischen Hierarchie einen auf die Technik gegründeten beruflichen Föderalismus setzen. Man begreift, daß diese mehr oder minder klar ausgesprochene, aber unbestreitbare Tendenz die Herrschenden unruhig machen und daß die scheinbar wenig beträchtliche Frage der Beamten-gewerkschaften den Charakter einer „Krise des modernen Staates“ annehmen konnte. Aber hier ist nicht der Ort, um über diese Ideen zu diskutieren; sie fordern einige

*) Les transformations de la puissance publique (die Umbildung der öffentlichen Gewalt). Paris 1907.

oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen". In dem vorliegenden Falle stehe aber nur das eigene Interesse des Fabrikbesizers in Frage. Daher könne hier nicht eine Ausnahme zugelassen werden. So in Hessen. In Sachsen werden aber auch in solchen Fällen die nachgesuchten Ausnahmen bewilligt.

Vom Centralverbande der Schuhmacher wurde bei der Gewerbeaufsicht im Aufsichtsbezirke Annaberg über ungenügende Raum- und Lichtverhältnisse in einigen Schuhwarenfabriken Beschwerde geführt. Die Gewerbeaufsicht, so heißt es dazu in dem Bericht, hatte auf die Beseitigung dieser Mängel schon hingewirkt und in einer Fabrik nur deshalb noch keinen Erfolg gehabt, weil der Unternehmer immer versprach, durch einen Neubau Abhilfe zu schaffen. Das ist die Rechtfertigung der Gewerbeaufsichtsbeamten. Weshalb aber haben sich die Beamten von dem Unternehmer „immer“ auf diese Weise hinhalten lassen? Gewiß ist es richtig, sich noch kurze Zeit mit ungenügenden Einrichtungen abzufinden, wenn ein Neubau unmitttelbar bevorsteht. Das darf aber nicht zur Verschleppung der Sache führen. Sehen die Beamten, daß der Unternehmer sie mit dem Neubau nur hinzuhalten sucht, dann haben sie im Interesse der beteiligten Arbeiter und wohl auch zur Wahrung ihrer eigenen Autorität entschieden dagegen aufzutreten und den Unternehmer zur sofortigen Beseitigung der Mängel zu zwingen.

Noch viel weniger können sich die Beamten überall dort, wo es im Interesse des gesetzlichen Arbeiterschutzes notwendig wäre, zu einer Kritik der geltenden Schutzgesetze und ihrer Auslegung emporschwingen. Auch in Sachsen zeigt sich ein Mißstand, den wir ebenfalls bereits bei der Besprechung der Berichte aus Hessen erwähnt haben. So aus dem Aufsichtsbezirk Aue: Mehrfach wurde versucht, die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen dadurch zu umgehen, daß man den letzteren den Charakter als Handlungsgehilfinnen beilegte und ihnen den Lohn monatlich auszahlte. Es geschah dies namentlich bei solchen Arbeiterinnen, welche die Waren versandfertig zu machen und zu verpacken hatten. Die Gewerbeaufsichtsbeamtin für die Kreishauptmannschaft Leipzig teilt einen ähnlichen Fall mit, der sich fast ganz mit den in den Berichten aus Hessen erwähnten deckt: Der Besitzer eines Warenhauses hatte in dem Verkaufsraume des letzteren zwei Arbeiterinnen während der Zeit, in der sie nicht Kunden zu bedienen hatten, mit dem Befehlen von Frauen- und Kinderhüten beschäftigt und hierbei die Bestimmungen der Schutzverordnung für die Arbeiterinnen der Kleider- und Wäsche- konfektion verlegt. Das eingeleitete Strafverfahren gegen den Warenhausbesitzer führte jedoch zur Freisprechung. Das Gericht war davon ausgegangen, daß die Abteilung des Verkaufsraumes, in der das Garnieren der Hüte stattfand, nicht als Werkstatt im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne. Ferner seien die betreffenden Arbeiterinnen nicht vorwiegend als Schuhmacherinnen, sondern in erster Linie als Verkäuferinnen anzusehen. Hieran ändere auch der Umstand nichts, daß die beiden Arbeiterinnen als Verkäuferinnen und als Schuhmacherinnen angenommen worden seien, da tatsächlich ihre Tätigkeit als Schuhmacherinnen hinter der als Verkäuferinnen zurücktrete. Der Umsatz der fertig bezogenen Hüte sei gegenüber dem, der im

Hause garnierten Hüte ein ungleich größerer. Aus diesen Gründen finde die Schutzverordnung auf die beiden Arbeiter keine Anwendung. — Für die sächsische Gewerbeaufsichtsbeamtin ist damit die Sache erledigt. In dem hessischen Bericht dagegen erhebt der Berichterstatter mit Recht Einspruch gegen eine derartige Umgehung der Arbeiterschutzesvorschriften.

Nach oben gefügig, nach unten um so schneidiger. Ueber die segensreiche Tätigkeit der Gewerkschaften sind in den Berichten der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten nur sehr wenig Mitteilungen zu finden. Bezeichnend ist aber ganz besonders die folgende Stelle aus dem Bericht über den Aufsichtsbezirk Zittau: Die Bildung von Arbeiterausschüssen sei weiter gefördert worden. „Es wurde jedoch die Beobachtung gemacht, daß die Arbeiter sich nicht immer gern in solche Ausschüsse wählen lassen, da sie hier häufig den Angriffen ihrer Mitarbeiter ausgesetzt sind.“ Wenn der Beamte die Vorgänge weniger vorurteilsvoll beobachtet hätte, wäre auch er wohl dahinter gekommen, daß die Schwierigkeit wo anders liegt. Die Tätigkeit eines gewissenhaften Arbeiters ist meistens deshalb so unerprießlich in den Arbeiterausschüssen, weil letztere doch nichts leisten können, in allen Streitfragen vielmehr schließlich der Unternehmer nach seinem Ermessen und zu seinem Vorteil entscheidet.

Bei einem solchen Verhalten der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitern ist es begreiflich, daß es mit dem Zusammenarbeiten der Gewerkschaften und den Gewerbeaufsichtsbeamten in Sachsen noch schlecht bestellt ist. Wie nachteilig das ist, zeigte sich im Aufsichtsbezirk Dresden. Dort hatten sich in 4 Fällen Arbeiter schriftlich an die Gewerbeinspektion gewendet. Nicht weniger als 3 dieser Beschwerden waren anonym und sollen Macheakte entlassener Arbeiter sein. Die Verfasser dieser Beschwerden suchten ihrem Vorgehen durch die Drohung mehr Nachdruck zu verleihen, sie würden sich im Falle der Nichtberücksichtigung ohne weiteres an das Ministerium wenden. In einem dieser Fälle hatte der Beschwerdeführer mehrere Personen namhaft gemacht, die seine Aussagen bestätigen sollten. Die befragten Gewährsmänner konnten jedoch die Behauptungen des Beschwerdeführers in keiner Hinsicht bestätigen.

Wenn der Verkehr zwischen den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Gewerkschaften und deren Vertrauensmänner vermittelt wird, wird ein solcher Mißbrauch des Beschwerderechts sehr bald verschwinden. Muß doch, so heißt es in dem Bericht über den Aufsichtsbezirk Leipzig, „anerkannt werden, daß die Gewerkschaften und insbesondere das Arbeitersekretariat bemüht gewesen sind, nur berechtigte Beschwerden zu überreichen“.

Hanau a. M.

Gustav Hoch.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue kritische Zwischenfälle in den Vereinigten Staaten — Die Rückwirkungen auf England und Deutschland — Stand der Reichsbank — Allgemeines — Der Getreidemarkt.

Seit der letzten Berichterstattung sind diesmal drei Wochen verstrichen. Dadurch ist es möglich geworden, eine abermalige kritische Episode, die anfangs die bedenklichste Ausdehnung und die verheerendste Kraft gewinnen zu wollen schien, bis zu ihrem vorläufigen, leidlich befriedigenden Ab-

vorgenommene Revision der Anlage gab zu nachstehenden Anordnungen Veranlassung: Reinigung der Treppen, der Fußböden, der Arbeits-, Verkehrs-, Wasch- und dergleichen Räume von dem anhaftenden Schmutz; wiederkehrende Reinigung der Abtritt-Abfallrohre unmittelbar unter den Sitzbrettern; Vermehrung der Zahl der Abtrittsitze; Weissen der Wände und Decken aller Arbeitsräume; Beschaffung von Kleider-, Aufenthalts- und Waschräumen, Verabfolgung von Waschbecken an die Arbeiter anstatt der zum Teil im Gebrauch befindlichen Blechnäpfe; gründliche Aufbesserung der Lüftungseinrichtungen in den Arbeitsräumen; Verbesserung der Staubabsaugevorrichtungen in der Schlosserei und Poliererei; mechanische Absaugevorrichtungen oberhalb der Lösefeuer; Herbeiführung einer möglichst allgemeinen Trennung der weiblichen Arbeiter von den männlichen. So der Bericht. — Wie muß es in dem Betriebe bis dahin ausgesehen haben! Und alle diese Mißstände haben die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht entdeckt! Weshalb nicht? Ist der Betrieb seit längerer Zeit nicht besichtigt worden? Oder haben die Beamten bei ihren Revisionen die Mißstände übersehen? Darauf geht der Berichtserstatter, Herr Regierungsrat Hübener in Dresden, mit keinem einzigen Worte ein. Er begnügt sich damit, uns zu erzählen, daß auf diese Mißstände die Gewerbeaufsicht erst durch eine Arbeiterversammlung aufmerksam gemacht werden mußte. Der Herr Regierungsrat nimmt an dieser Tatsache offenbar gar keinen Anstoß. Eine so ungenügende Gewerbeaufsicht ist in Sachsen etwas ganz selbstverständliches.

Eine Eigentümlichkeit der sächsischen Berichte ist es ferner, daß selbst die törichten Einwände beschränkter Unternehmer oder kurzsichtiger Arbeiter gegen den Arbeiterschutz ohne einen Versuch der Kritik gleichsam als unbestreitbare Wahrheiten wiedergegeben werden. Aus dem Aufsichtsbereich Freiberg wird z. B. berichtet: Der Besitzer einer Motorwerkstätte hatte bei einer früheren Revision seinen etwa 12 Jahre alten Sohn vorschriftswidrig mit leichten Handarbeiten beschäftigt. Bei einer späteren Revision teilte er dem Beamten auf dessen Frage nach dem Knaben mit, daß dieser beim Eislaufen durch einen Weinbruch verunglückt sei und vor dem Unfall behütet worden wäre, wenn er unter Aufsicht hätte arbeiten dürfen. Bei den starken Einschränkungen und dem Verbote der Kinderarbeit wären die größeren Kinder, denen die Eltern nicht immer die nötige Aufsicht zu Teil werden lassen könnten, der Verwilderung und Verrohung ausgelegt. Er werde seinen Sohn, sobald dieser völlig genesen sei, doch wieder mit leichten gewerblichen Arbeiten beschäftigen, um ihn von Torheiten abzuhalten. — Ob und was der Beamte dem törichten Vater geantwortet hat, wird in dem Bericht nicht mitgeteilt. Pflicht der Gewerbeaufsichtsbeamten ist es aber stets, wenn ihnen solche „Gründe“ entgegengehalten werden oder wenn sie dieselben in ihren Berichten wiedergeben müssen, darauf hinzuweisen, daß die zu frühe Heranziehung der Kinder zu gewerblichen Arbeiten sehr schädliche Folgen für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder hat, und daß die Kinder deshalb ihre Jugend neben dem planmäßigen Unterricht in der Schule bei Spiel und reichlicher Ruhe genießen müssen. Für die Beaufsichtigung der Kinder haben die Eltern zu sorgen und, soweit erforderlich, die Gemeinden zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Eine solche Belehrung ist dringend notwendig. Das verkehrte Verhalten

mancher Eltern erschwert, wie die Gewerbeaufsichtsbeamtin in der Kreishauptmannschaft Dresden ausdrücklich hervorhebt, die Durchführung des Kinderschutzgesetzes. Einmal sei bei den Eltern eine „gewisse Voreingenommenheit“ hinsichtlich des erzieherischen Wertes der gewerblichen Kinderarbeit wahrnehmbar. Sodann veranlasse die „Unduldsamkeit Erwachsener“ gegen die „Betätigung kindlichen, sich nicht selten in dummen Streichen äußernden Uebermutes“ viele Eltern dazu, das freie Umherstreifen ihrer Kinder tunlichst zu beschränken und diese zwecks besserer Beaufsichtigung in ihrer Nähe festzuhalten. —

Die Wünsche der Unternehmer, daß ihnen Ausnahmen von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit gewährt werden, werden von den Behörden im weitesten Maße erfüllt. Als Gründe für die Ueberarbeit der Arbeiterinnen werden z. B. in dem Bericht über die Kreishauptmannschaft Chemnitz „zumeist“ angegeben: große Aufträge mit kurzen Lieferfristen, fristgemäß zu erledigende Saison- und überseeische Aufträge zum Teil in Verbindung mit dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften, zu befürchtende Schadenersatzansprüche bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder bevorstehende Weigerung der Warenannahme. Dazu kommen noch die „vereinzelten“ Gründe: die erforderliche Lieferung von Waren nach dem Auslande vor Inkrafttreten neuer Zolltarife oder Arbeitshäufung infolge von Arbeiterausständen und endlich seitens der Inhaber einer Zündhölzlerfabrik ungewöhnliche Anhäufung von Geschäftsaufträgen wegen des Phosphorverbotes, das — wie schon längst festgestellt worden war — mit Ablauf des Geschäftsjahres in Kraft getreten ist. Ein Kunststück wäre es, auch nur noch einen einzigen Fall ausfindig zu machen, in dem ein Unternehmer Wert auf Ueberarbeit legt, und der nicht mit einem dieser „Gründe“ gerechtfertigt werden könnte. Bei einer solchen Ausnahmewirtschaft verlieren die Arbeiterschutzgesetze den größten Teil ihrer Bedeutung.

Selbstverständlich befinden sich unter den „Gründen“ für die Bewilligung von Ausnahmen auch die Arbeitshäufung infolge von Arbeiterausständen. Auf diese Weise greifen die Behörden zum Schaden der Arbeiter in die Kämpfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein. Wenn die Unternehmer wissen, daß ihnen zur Erledigung der durch Streits oder Aussperrungen angehäuftesten Arbeitsaufträge von den Behörden Ueberstunden gewährt werden — auch Sonntagsarbeit wurde ihnen erlaubt — dann werden sie sich gegen die Bewilligung der Arbeiterforderungen um so länger sträuben. Ist es aber die Aufgabe der Behörden, auf diese Weise den Arbeitern ihren Kampf um Verbesserung ihrer Lage zu erschweren? Unter allen Umständen ist dies kein Arbeiterschutz, sondern Arbeitertrug. Daß zu einem solchen Zweck angebliche Arbeiterschutzbestimmungen benutzt werden, dagegen ist Protest einzulegen.

Aber ganz abgesehen hiervon ist die Bewilligung von Ausnahmen in einem solchen Falle nicht zulässig. Das ist, wie die Leser des „Correspondenzblattes“ sich erinnern werden, in dem Bericht über Hessen dargelegt worden. Dort handelte es sich auch um einen solchen Fall. Der Bescheid lautete dort aber ablehnend. Nach den Motiven, so wurde die Verweigerung der Ausnahme — wie wir bereits bei der Besprechung des hessischen Berichtes mitteilten — begründet, ist die Genehmigung der Ueberarbeit auch dann zu versagen, „wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesizers, nicht auch öffentliche

schluß darzustellen. Aber die Frage hat sich doch überall aufgedrängt: ob selbst die stärkste wirtschaftliche Konstitution diese immer wiederkehrenden Krankheitsanfälle noch lange vertragen kann und ob sich hinter der zunehmenden Säufung der krisenhaften Erschütterungen an der Oberfläche — vor allem an den Börsen und auf dem Geldmarkt — nicht ein viel tieferliegender Wirtschaftsumschlag ankündigt.

Die Wetterecke bildeten auch diesmal die Vereinigten Staaten von Amerika. In Wallstreet, an der New-Yorker Börse, übertraf kurz vor Mitte August der Zusammenbruch von Eisenbahn- und Industriewerten und dazu noch von verschiedenen wichtigen Rohstoff- und Metallpreisen weitaus die vorangegangene Märzpanik. Mag sein, daß die verwöhnten Trustgewaltigen, durch das Urteil gegen den Petroleumkönig stußig geworden, ihren politischen Widersachern eine Lektion erteilen und dadurch den Antitrustfeldzug von vornherein lahmlegen und diskreditieren wollten. Aber wie wir oft betonten: das Gelingen solcher gewagter Handstreichs der Großfinanz setzt stets einen für die Baisse schon vorbereiteten Boden voraus. Der Beunruhigungs- und Krisenbazillus muß, wenn er fortwuchern und gedeihen soll, einen schon geschwächten und deshalb empfänglichen Wirtschaftskörper vorfinden. Der Kursniedergang setzte am Montag, den 5. August, ein, allerdings gleich am ersten Geschäftstage nach der Verkündigung der Standard-Oil-Strafe von über 29 Millionen Dollar. Binnen vier Tagen hatten die meistbeachteten Papiere 12 bis 16 points verloren; viele minderbeliebte Werte wurden von einem noch viel stärkeren Kursrückgang heimgesucht. Die Banken verweigerten mehr als je eine reichlichere Kredit Hilfe. Ihre Reserven waren für diesen Zeitpunkt verhältnismäßig schwächer wie jemals seit 1893 und die großen Geldforderungen der Innenstaaten im Westen und Süden zur Umkehrung und Fortbewegung der Getreide- und Baumwollern hatten soeben begonnen. Durch sogenannte Finanzwechsel europäisches Edelmetall heranzuziehen, schien, im Gegensatz zum vorigen Jahre, ausgeschlossen. Im Gegenteil: bei seiner eigenen Geldknappheit und Gefährdung kündigt Europa mehr und mehr die früher eingeräumten Kredite; amerikanische Effekten wandern massenhaft wieder von Europa nach den Vereinigten Staaten zurück, so daß gerade in der entscheidenden Zeit die amerikanischen Banken eher mit einem Rückfluß von Gold nach London, Berlin und Paris zu rechnen hatten. Daß auf das Weispringen Englands nicht wieder zu rechnen war, befundete die Bank von England am 15. August deutlich durch die Hinaufführung ihres Zinsfußes von 4 auf 4½ Proz. Die übrigen großen europäischen Centralbanken hatten schon einen sehr hohen Zinsfuß; zum Ueberfluß kündigten sie ganz energisch an, daß sie allen beträchtlicheren Goldabströmungen nach New York gleichfalls mit weiteren Diskonterhöhungen begegnen würden. Als Retter in der Not blieb daher nur der Washingtoner Schatzsekretär Cortelhou, der den Nationalbanken der wichtigsten Wirtschaftsbezirke auf mindestens fünf Wochen die sich häufenden Staatsgelder zur Verfügung zu stellen versprach und rasch mit der Verwirklichung begann. So bereitete sich allmählich eine Rückkehr des Vertrauens und eine Erholung des Kursstandes vor, die im Augenblick die Lage beherrscht. Freilich: auf wie lange Zeit wohl?

Unterdes hatte sich der amerikanische Anstoß weiter, über die Grenzen der Vereinigten Staaten hinaus, fortgepflanzt.

In England wirkte die Diskonterhöhung um so mehr wie ein Schreckschuß, als um diese Zeit gewöhnlich alle Veränderungen nach oben unterbleiben; die letzte Ausnahme bildete das Jahr 1900, wo am 19. Juli, in der Zeit des Transvaalkrieges und der chinesischen Wirren, der Londoner Bankzinsfuß von 3 auf 4 Proz. emporstieg. Der jetzige Kursdruck war deshalb auch in London überaus empfindlich. Bankers Magazine berechnet soeben für den Monat August auf die, seinen Vergleichen zugrunde liegenden 387 „repräsentativen Wertpapiere“ eine Kurswertverminderung von über 135½ Millionen Pfund Sterling (berechneter Kurswert der 387 representative securities am 20. Juli 1907 3 633 717 Pfund Sterling, am 20. August dagegen nur 3 498 130 000 Pfund Sterling). Im März, beim letzten Entwertungsanprall, kam die entsprechende Kursvergleichen immerhin nur auf eine Verminderung von 125 Millionen Pfund Sterling, und der jetzige Niedergang begann noch dazu schon bei einer niedrigeren Kursstufe. Die Berliner Börse wiederholte diesen Kursfall, allerdings in sehr abgeschwächter Form — aber abgeschwächt nur deshalb, weil schon vorher die Abspannung und Geschäftsunlust dauernd viel größer war. Jedoch erging man sich schon in viel schwierigeren Prophezeiungen für den Fall, daß die Bank von England eine zweite, gar nicht unwahrscheinliche Diskonterhöhung vornehme und alsdann die Reichsbank und andere kontinentale Centralnotenbanken zur Nachfolge zwingen.

Dann zerteilten sich in Europa gleichfalls die Wolken. Der letzte August-Wochenausweis der Bank von England zeigte eine ganz wesentliche Kräftigung: einen größeren Baarvorrat wie im Vorjahre, ein Verminderung der Wechselanlagen, starke Einzahlungen der Privaten und endlich eine Verringerung des Notenumlaufs. Ähnlich die Deutsche Reichsbank, der viel neue Giroelder zufließen und der die Reichsregierung dadurch etwas Luft verschaffte, daß sie (aus dem Erlöse der leibgebenen Schatzscheine) 71 Millionen Mark Schatzwechsel einlöste.

Andererseits teilte die Reichsbankleitung am 30. August in der Centralauskunftung mit, daß an eine Diskontermäßigung (Diskont seit 23. April 5½ Proz.) bei der fortgesetzt enormen Wechselanlage — diesem Anzeichen für das Geldbedürfnis von Handel und Industrie — augenblicklich nicht zu denken sei. Da der Quartalschluß nochmals, wie jedes Jahr, eine ganz außerordentliche Inanspruchnahme der Bank bringen wird — man rechnet bis Ende September, früheren Erfahrungen entsprechend, auf mindestens 450 Millionen Mark neuer Wechselreichungen —, so wird der Quartalsansturm kaum ohne neues Anziehen der Diskontschraube vorübergehen, und das letzte Quartal und der Jahreschluß halten alsdann stets die ihnen überlieferte Zinshöhe mindestens fest, oft reichen sie damit noch nicht einmal aus.

Obwohl also die jüngste kritische Episode an den Börsen wieder einmal vorbei ist, so sind die Aussichten für den Geldmarkt nicht besonders tröstlich. Ferner macht soeben die österreichische (galizische) Petroleumproduktion eine schwere Krisis durch, die wiederum den beteiligten österreichischen und deutschen Banken und Absatzgesellschaften schwere Kopfschmerzen bereitet. Der Markt

für Metalle — besonders für Kupfer und Zink, jedoch auch für Eisen, Blei und Zinn — bröckelt in den Preisen ab. Daß die Kohlen überall — noch mehr in England wie in Deutschland — sich verteuern, versteht gerade jetzt, bei sich abschwächender Konjunktur, weiteste Kreise in Aufregung. Die großen Gesellschaften der transatlantischen Schifffahrt sind seit Mitte August in einen Katastrophenkrieg hineingelangt, der schwere Einbußen bringen wird. Einzelne Panterotte, wie der des Berliner Warenhauses Fr. Pfingst u. Co., mahnen an die Vergänglichkeit allen irdischen Glückes.

Dazu tritt endlich das abermalige Emporschnellen der Getreidepreise. Septemberweizen notierte am letzten August in Berlin 21¼ Mk., nachdem etwa seit Mitte Juni die Weltermerteschätzungen bessere geworden waren und dem vorangegangenen Preissteigen zunächst ein Halt gesetzt hatten. Selten dürfte der Weltgetreidemarkt so unüberblickbar gewesen sein wie gegenwärtig. Das unbeständige Wetter hatte schon lange alle Sicherheit der Schätzungen vernichtet. Dazu hindert die späte Ernte die meisten Landwirte am raschen Ausdruck; sie haben zunächst alle Hände voll zu tun mit dem weiteren Einernen der später reifenden Getreidearten und Hackfrüchte, so daß vor allem für die gelichteten deutschen Roggenvorräte die erwartete Verstärkung durch Neuzufuhren bisher ausblieb. Vielleicht sind diese augenblicklichen Verlegenheiten größer als die dauernde Knappheit. Sowie sich das mit Bestimmtheit übersehen läßt, gedenken wir der Entwicklung des diesjährigen Getreidemarktes einen eingehenden Ueberblick zu widmen.

Berlin, 1. September 1907.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Lagerhalter gibt bekannt, daß er anlässlich einer Zuschrift des Sekretariats des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, in welcher angefragt wurde, ob er an der Forderung einer gleichen Bezahlung der Lagerhalter und Lagerhalterinnen und der Festlegung einer Umsatzgrenze festhalte, beschloßen habe, auf diesen Forderungen zu beharren. An diesen Beschluß nahm auch der Ausschuß teil. Mit diesem Beschluß sind die Tarifverhandlungen des Verbandes mit dem Centralverband der Konsumvereine, soweit sie einen allgemeinen Tarif für die letzteren angehörenden Vereine betreffen, eingestellt.

Zwischen den Vorständen des Deutschen Genesfelder-Bundes und des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verwandte Berufe ist folgendes vereinbart worden:

1. Für den Fall, daß die Münchener Generalversammlung des Deutschen Genesfelder-Bundes dessen Liquidation beschließt, verpflichtet sich der Vorstand des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe für die Durchführung der hannoverschen Kongreßbeschlüsse Sorge zu tragen, die darin gipfeln:

a) Daß den Mitgliedern des Deutschen Genesfelder-Bundes alle im Bund gezahlten Beiträge und die dadurch zurückgelegten Karenzzeiten voll angerechnet werden, falls sie im Anschluß an die Liquidation die Verbandsmitgliedschaft erwerben.

b) Daß der Verband der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe die Weiterzahlung der Unterstützung an solche Kranke, Invaliden, Witwen usw. übernimmt, die dann noch vorhanden sind, wenn die Bundesmittel aufgebraucht sind.

2. Um die Abwicklung der Liquidation und die Erfüllung der unter Ziffer 1 übernommenen Verpflichtung zu erleichtern, wird vereinbart, daß nach der Liquidation die Ortsverwaltungen des Genesfelder-Bundes lediglich die restierenden Beiträge noch einzuziehen und mit der Liquidationskommission abzurechnen haben. — Alle Auszahlungen erfolgen ab 1. Oktober 1907 durch die Zahlstellen des Verbandes. Die für den Bund verauslagten Summen werden dem Verband durch die Liquidationskommission zurückerstattet.

3. Die dem früheren Hauptkassierer des Deutschen Genesfelder-Bundes, Herrn Og. Dietrich, von der Berliner Generalversammlung (1905) festgesetzte Pension wird zunächst aus Bundesmitteln und nach vollendeter Liquidation aus Verbandsmitteln weiter gewährt.

Für die Linoleum-, Wachs- und Tapetendrucker ist zum 1. September ein Kongreß nach Leipzig einberufen, um die Mißstände jener Branchen gründlich zu erörtern. Auch bezüglich der Organisationsfrage soll ein deutliches Wort gesprochen werden.

Der Verband der Sattler zählte am Schlusse des zweiten Quartals 7116 Mitglieder gegen 6725 am gleichen Datum des Vorjahres.

Der Centralverband der Stuckateure hat einen Gegenseitigkeitsvertrag mit dem niederländischen Stuckateurbund betreffs Reiseunterstützung abgeschlossen.

Der Deutsche Tabakarbeiterverband wird sich auf seiner diesjährigen Generalversammlung in Bielefeld an besonderer Stelle mit der Frage des Heimarbeiterschutzes in der deutschen Tabakindustrie beschäftigen. Der „Tabakarbeiter“ veröffentlicht in den Nummern 26, 27, 28 und 35 ein umfangreiches Gutachten des Reichsgesundheitsamtes über die bei der Cigarrenfabrikation in der Hausindustrie beobachteten Gesundheitschädigungen und die zu deren Verhütung erforderlichen Maßnahmen. Es werden darin die schädlichen Einwirkungen des Tabakgiftes und des Tabakstaubes im allgemeinen und besonders im Hinblick auf die unzulänglichen Arbeitsräume, die Verwendung von Kindern bei Hilfsarbeitern, die übermäßige tägliche Arbeitsdauer und die Zulassung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nachgewiesen, woraus das Reichsgesundheitsamt die Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Eingreifens herleitet. Angesichts solcher evidenten Gefahren mußte die Reichsregierung ihren ignorierenden Standpunkt aufgeben und zum großen Schmerze der Unternehmer die Heimarbeit einer Regelung unterwerfen. Daß diese aber, wie ihr Entwurf beweist, so nichtsagend ausgefallen ist, daran trägt neben den Einwirkungen der Unternehmer auch das Reichsgesundheitsamt schuld, das, anstatt für ein Verbot der Cigarrenhausarbeit einzutreten, wie es die Tabakarbeiterschaft seit Jahrzehnten auf ihren Kongressen und in ihren Petitionen fordert, nur zu folgenden schwächlichen Schlussforderungen gelangt:

I. Die gesundheitlichen Schädigungen, welche den Cigarrenarbeitern und ihren Angehörigen in der Hausarbeit erwachsen, sind als erhebliche zu betrachten. Ein Teil der Schädigungen ist auf die besonderen Einwirkungen des verarbeiteten Materials und der Art der Berrichtungen, ein anderer Teil auf mangelhafte äußere Verhältnisse (Wohnung, Ernährung und dergleichen), wie sie auch abgesehen von der Cigarrenhausindustrie vorkommen, zurückzuführen.

II. Im gesundheitlichen Interesse der Cigarrenhausarbeiter und ihrer Angehörigen erscheint es geboten, die Herstellung von Cigarren auf Arbeitsstätten zu beschränken, welche in gesundheitlicher Beziehung besonderen, noch näher festzustellenden Anforderungen entsprechen.

Als besonders nachteilig ist die Verwendung von Schlafräumen als Arbeitsstätten sowie das Wischen, Aufbewahren

und Trocknen des Tabaks innerhalb der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume anzusehen.

Vor der Festlegung allgemeiner Grundsätze über die weiterhin in dieser Richtung zu stellenden Anforderungen werden folgende Erhebungen für nötig erachtet:

- a) Welcher Mindestluftgehalt für jede in der Cigarrenindustrie beschäftigte Person, beziehungsweise welche Mindesthöhe der als Arbeitsstätten benutzten Wohnräume kann in den einzelnen hier in Betracht kommenden Bezirken gefordert werden, ohne daß die Cigarrenhausindustrie dadurch zu sehr belastet und gar unterdrückt wird?
- b) Welche Einrichtungen zum Trocknen des Tabaks außerhalb der Arbeitsräume oder in besonders abgeschlossenen und ventilierten Vorrichtungen auch innerhalb derselben können unter Benutzung der im Arbeits- oder Wohnräume befindlichen Heizvorrichtung, jedoch unter Fernhaltung der dabei entstehenden Ausdünstungen, vorgeschrieben werden?

III. Jede Art gewerblicher Beschäftigung und Hilfeleistung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist in der Cigarrenhausindustrie zu verbieten.

IV. Für Kinder vom 10. bis zum 14. Lebensjahr sind Beschränkungen bezüglich der täglichen Arbeitszeit und der Nacharbeit aufzuerlegen derart, daß sie nur mit schriftlich zu erteilender Genehmigung der (Ortspolizei-)Behörde höchstens bis zur Dauer von 6 Stunden täglich und nicht nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bei der Cigarrenheimarbeit behilflich sein dürfen. Die Genehmigung ist alljährlich von neuem einzuholen und nur dann zu erteilen, wenn die Kinder körperlich kräftig entwickelt sind.

V. Jugendliche Personen vom 14. bis zum 16. Lebensjahre dürfen täglich höchstens 10 Stunden und nicht nach 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in der Cigarrenheimarbeit beschäftigt werden.

VI. Es ist unter Strafandrohung dahin zu wirken, daß die Cigarrenhausarbeiter ebenso wie die Arbeitgeber zur Herstellung von Cigarren solche Personen nicht zulassen, welche mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

Wir haben bereits in Nr. 19 des „Corr. Bl.“ zu dem Gesekentwurf der verbündeten Regierungen betreffend Heimarbeit in der Cigarrenindustrie Stellung genommen und dessen Mängel dargetan und hoffen, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sich der Interessen der Tabakarbeiterchaft nach besten Kräften annimmt und an der Hand des amtlichen Gutachtens die Notwendigkeit energischerer Schutzmaßnahmen begründet.

Die ausgesperrten Giezener Tabakarbeiter haben eine Produktivgenossenschaft gegründet und hoffen auf diese Weise einen nachhaltigeren Druck auf die dortigen Unternehmer ausüben zu können.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

In der Schweiz besteht neben dem Deutschen Typographenbund noch der romanische für die welsche Schweiz. Derselbe zählte Ende 1906 822 Mitglieder, denen rund 300 Nichtverbändler, wovon 77 Schriftsetzerinnen, gegenüberstehen. Die Einnahmen des Verbandes betragen 52 423,85 Frank, die Ausgaben 55 941,20 Frank, so daß sich ein Defizit von 3517,35 Frank ergibt. Ohne die Erhöhung des Wochenbeitrages um 20 Rappen, vom 1. Oktober 1,30 Frank, vom 1. Juli 1906 ab würde es noch erheblich größer gewesen sein. Die Ursache des ungünstigen Rechnungsabschlusses liegt in außergewöhnlich hohen Ausgaben für Streiks, die namentlich an verschiedenen Orten für die Einführung des Feierabends an den Sonnabenden nachmittags 5 Uhr geführt werden mußten, und die allein 2600 Frank kosteten. 4555 Frank wurden zur Unterstützung der streikenden Buchdrucker in Frankreich verwendet. An Unterstützungen wurden ausbezahlt: 26 776 Frank Kranken-, 9912,50 Frank Invaliden-, 4747,30 Frank Arbeitslosen- und 1573,45 Frank

Reiseunterstützung, ferner 1600 Frank Sterbegeld. Das Verbandsvermögen betrug am Ende des Berichtsjahres 65 436,30 Frank, die Sektionen verfügten über ein solches von 28 449 Frank. Die in Chaug-de-fonds abgehaltene Generalversammlung des Romanischen Typographenbundes beschloß Reduktion der Invalidenunterstützung von 10,50 Frank auf 9 Frank pro Woche und des Krankengeldes von 3 auf 2,50 Frank pro Tag. Ein Antrag der Einleger in Genf, Frauen nicht mehr als Einlegerinnen und Schriftsetzerinnen zuzulassen, wurde leider angenommen, aber die vorhandenen Kolleginnen sollen nicht beanstandet werden, wenn sie zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten. Dagegen lehnte die Versammlung den anderen Antrag der Genfer Einleger, nach fünfjähriger Tätigkeit die Einleger als Maschinenmeister zuzulassen, mit 681 gegen 167 Stimmen ab. Ohne rückwirkende Kraft wurde beschlossen, Verbandsmitglieder, die eine eigene Druderei betreiben, nicht mehr als solche anzuerkennen. Weiter wurde beschlossen, daß Mitglieder, die sich einem mit Mehrheit gefaßten Streikbeschlusse nicht fügen, aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen werden. Mitglieder, die wegen der Dienstverweigerung bei Militäraufgebot gegen streikende Arbeiter bestraft werden, sollen vom Verbandsverbande moralische und finanzielle Unterstützung erhalten. Die Feier des 1. Mai wurde obligatorisch erklärt.

Die Telephon- und Telegraphenarbeiter beschlossen auf ihrem Verbandstage, die Frage, ob sie sich dem Metallarbeiterverband oder dem Verbandsverbande der eidgenössischen Arbeiter und Angestellten anschließen sollen, dem Centralvorstand zur Prüfung zu überweisen.

Verschmolzen haben sich die Hafner mit den Steinarbeitern, während die Sattler ihre Verschmelzung mit den Schuhmachern seit einiger Zeit diskutieren.

Zur Bekämpfung der die Arbeiterbewegung so ungemein schwer schädigenden anarchistischen Quertreibereien, deren Schauplatz namentlich der Kanton Waadt (Lausanne, Vevey, Montreux usw.) ist, haben unsere Genossen in Lausanne einen Arbeiterbund (ähnlich dem deutschen Gewerkschaftskartell) gegründet, dessen Statut die gewerkschaftlichen und politischen Aufgaben der Arbeiterchaft folgendermaßen zusammenfaßt:

„Die Vereinigung gewerkschaftlicher und politischer Organisationen verpflichtet sich, eine rege Propaganda zugunsten der gewerkschaftlichen Bewegung einerseits und zugunsten einer rein sozialistischen Politik andererseits zu entfalten.

Sie gedenkt ihren Zweck zu erreichen:

- a) in gewerkschaftlicher Beziehung:
 1. Durch Stärkung der bestehenden und durch Schaffung von neuen Organisationen.
 2. Durch energische Unterstützung aller von seinen Organen als begründet anerkannten Lohnbewegungen.
 3. Durch Mithilfe zur Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Unterhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, insofern eine Organisation es verlangt oder damit einverstanden ist.
 4. Die Vereinigung behält sich volle Handlungsfreiheit vor gegenüber nicht von ihr anerkannten Bewegungen.

b) In politischer Beziehung:

1. Durch Stellungnahme zu allen die Arbeiterchaft interessierenden Fragen.
2. Indem sie sich vorbehält, sich jederzeit über die Tätigkeit der Arbeitervertreter in den Behörden auszusprechen.“

Der ehemalige romanische Gewerkschaftsbund, der nie eine besondere Bedeutung erlangt hatte und zuletzt nur noch aus einigen

Sektionen bestand, hat sich vor einiger Zeit aufgelöst und das vorhandene Vermögen von ca. 5000 Frank an diese verteilt, die ihrerseits ihre Anteile wieder an ihre Mitglieder je nach der Dauer der Mitgliedschaft verteilten. Gewissermaßen als Ersatz des verfallenen romanischen Gewerkschaftsbundes ist auf Betreiben der Anarchosozialisten ein Verband der romanischen Arbeiterunions (Gewerkschaftskartelle) gegründet worden. Dessen bisherige Leistungen in furchtbar radikalen Beschlüssen bestanden, die regelmäßig die bürgerlichen Gegner gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung auspielen, trotzdem der Anarchist Bertoni den letzten Kongreß als Präsident leitete.

Die christlichen Gewerkschaften haben in weiterer Betätigung ihres bekannten Nachahmungstriebes nun auch einen christlichen Gewerkschaftsbund mit einem „schweizerischen christlichen Arbeitersekretär“ gegründet. Auf dem in Winterthur abgehaltenen Kongreß wurde berichtet, daß die 53 vorhandenen „Vereine“ 5200 Mitglieder umfassen, wozu noch 4 Arbeiterinnenvereine mit 3156 Mitgliedern kommen. Das sind unheimlich große Zahlen, so daß man unwillkürlich an die Postemfischen Dörfer denkt. Ein rechtes Blendwerk, dessen Zusammenhang mit der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht klar ersichtlich, ist die Genossenschaftsbank in St. Gallen, die einen Gesamtumsatz von 13½ Millionen Franken hatte. In den veröffentlichten Berichten werden Gewerkschaften, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, Genossenschaftsbank, Pensionskasse und anderes durcheinandergeworfen, so daß man nicht klug daraus wird, was eigentlich die christliche Gewerkschaftsbewegung ist. Immerhin sei nicht bestritten, daß sie einige Tausend Mitglieder umfaßt, ihre reklamenhafte Agitationsweise läßt sie eher viel größer und bedeutender erscheinen, als sie wirklich ist.

Die Statuten des neuen christlichen Gewerkschaftsbundes bezeichnen als Verbandszweck die Hebung und Förderung der Arbeiterschaft. Diese soll erreicht werden:

- a) auf sozialpolitischem Wege durch Mitwirkung an gesetzlichen sozialen Reformen;
- b) auf sozial-praktischem Wege durch Gründung christlicher Gewerkschafts- und Industrieverbände, durch Kranken- und Arbeitslosenversicherung, durch Pensions- und Sterbekassen, durch gegenseitige Unterstützung in wirtschaftlichen Kämpfen, durch Arbeitsnachweis, soziale Unterrichtskurse, Genossenschaften, Einkaufsgesellschaften, Spar- und Darlehnskassen.

Die freien Gewerkschaften projektieren in Verbindung mit dem Schweizerischen Arbeiterbund die Veranstaltung einer Heimarbeit ausstellung, indessen liegen nähere Beschlüsse darüber noch nicht vor.

Kongresse.

Internationale Berufskonferenzen.

II.

Von den Bäckerei- und Konditoreiarbeitern wurde auf dem ersten internationalen Kongreß der Bäcker und Konditoren zu Stuttgart am 24. und 25. August der Grundstein zur internationalen Verbindung gelegt. Vertreten waren die Verbände aus Deutschland (19 000 Mitglieder), Böhmen (1800), Großbritannien (200), Schweiz

(500), Italien (10 000), Oesterreich (6400) und Schweden (3150), also sieben Nationen mit 411 000 Mitgliedern. Die Tagesordnung lautete:

1. Die Bäckerschutzgesetze bezw.
 - a) Einrichtung und Betrieb der Bäckereien,
 - b) Dauer der täglichen Arbeitszeit,
 - c) ein wöchentlicher Ruhetag,
 - d) Verbot der Nachtarbeit.
2. Der Kampf gegen die Nachtarbeit.
3. Die Gegenseitigkeitsverträge der Verbände betreffs Uebertritts der Mitglieder und Reise-, Arbeitslosen und Krankenunterstützung.
4. Gegenseitige Unterstützung bei Streiks in Fernhaltung des Zuzugs und in finanzieller Beziehung.
5. Ist es zweckmäßig und notwendig, ein internationales Sekretariat zu errichten?

Sichtlich der Arbeiterschutzgesetzgebung wurde festgestellt, daß in allen Ländern nichts Ausreichendes zum Schutze der Bäcker und Konditoren getan sei und deshalb ein entschiedener Kampf für den gesetzlichen Schutz geführt werden müsse. In Italien beschränkt die Organisation vornehmlich ihre Aktion auf die Beseitigung der Nachtarbeit, während in den anderen Ländern in erster Linie eine Beseitigung des Kost- und Logiszwanges und der siebentägigen Arbeitswoche, sowie die Arbeitszeitverkürzung erstrebt wird. Die Verhandlungen finden ihren Abschluß in einer Sympathieerklärung für den Kampf der italienischen Kollegen gegen die Nachtarbeit, sowie in folgender Resolution:

„Das Bäckergewerbe gehört in allen Ländern mit Ausnahme einzelner Betriebe zu den rückständigsten Gewerben. Der technische Fortschritt vermag sich nur langsam Bahn zu brechen, und die Einrichtung der Betriebe steht selbst mit den minimalsten sanitären Anforderungen in schroffem Widerspruch. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Arbeiterinnen entsprechen der Rückständigkeit des Gewerkes in jeder Beziehung.

Wahrhaft kulturwidrig ist die rücksichtslose Ausnutzung der Arbeiterkraft in unbeschränkter Arbeitszeit, die sich in tausenden Fällen bis zu 16 und 18 Stunden täglich erstreckt. Besonders verheerend wird die Last unbeschränkter Ausbeutung durch die Nachtarbeit, die den Anreiz zur Verlängerung der Arbeitszeit bildet und zusammen mit der unhygienischen Beschaffenheit der Arbeitsräume die Gesundheit der Arbeiter schwer schädigt, ihre Lebensdauer verkürzt, die Moral und geistige Ausbildung beeinträchtigt und das Familienleben schädigt oder ganz unmöglich macht.

Die Nachtarbeit ist um so verwerflicher, als sie keinem unentbehrlichen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht, sondern dem Konkurrenzkampf der Arbeitgeber entspringen ist. Dazu kommt noch die ungeheuerliche Tatsache, daß, mit Ausnahme von nur einzelnen Staaten, die Arbeitswoche sich auf sieben Tage oder Nächte erstreckt.

Mit Rücksicht auf diese traurigen Tatsachen beschließt der Kongreß und macht es allen Landesorganisationen zur Pflicht:

Durch energische Agitation unter den Berufsangehörigen, als den unmittelbar Beteiligten, sowie der Bevölkerung als Konsumenten und mit Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu fordern:

1. Vollständige Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber und Festlegung ausreichender Minimallohne.
2. Festsetzung der Arbeitswoche mit sechs Tagen für die einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen, wobei es den Landesorganisationen überlassen bleibt, entweder die volle Sonntagsruhe oder den Ersatzruhetag zu fordern. Verzicht einzelner Arbeiter auf den Ruhetag ist unzulässig und wird dem Streikbruch gleich erachtet.
3. Beschränkung der Arbeitszeit auf höchstens zehn Stunden täglich inklusive einer Pause von mindestens einer Stunde. In allen Betrieben mit mehreren

Schichten auf acht Stunden täglich inklusive einer Pause von einer halben Stunde; in solchen Betrieben wöchentlich Wechsel der Schichten.

4. Ausnahmslose Abschaffung der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren; für die erwachsenen Arbeiter Verbot der regelmäßigen Nachtarbeit.

Nachtarbeit ist entsprechend höher zu bezahlen als Tagesarbeit.

5. Wegfall aller Klauseln, durch welche das Bäckergewerbe vom allgemeinen Arbeiterschutz ausgeschlossen wird.
6. Erlaß strenger Vorschriften über die technischen und sanitären Einrichtungen der Betriebe zum Schutze der Arbeiter und des konsumierenden Publikums.
7. Unterstellung der Bäckereien und Konditoreien unter die Fabrik- und Gewerbeinspektion. Behufs wirksamer Kontrolle Hinzuziehung von Vertrauensmännern, die aus der Mitte der Organisation gewählt werden.

Der internationale Kongreß macht es den einzelnen Landesorganisationen zur Pflicht, durch energische Agitation die Arbeiter und Arbeiterinnen von der Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu überzeugen und sie zum Klassenkampfe zu erziehen. Der wirtschaftliche Kampf muß darauf gerichtet sein, unbeschadet der gesetzlichen Regelung unserer Forderungen, vor allem die Beseitigung des Kost- und Logiswesens, beim Arbeitgeber durchzuführen. Dafür ist ein ausreichender Minimalwochenlohn festzusetzen. Die Verkürzung der Arbeitszeit sowie die Erkämpfung eines wöchentlichen Ruhetages sind unsere nächstliegenden wichtigsten Forderungen."

Die Beratung über „Gegenseitigkeitsverträge“ führt zu folgenden Beschlüssen:

„Der internationale Kongreß betont im Hinblick auf die verschiedenartigen Unterstützungsrichtungen der Verbände die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung dieser Zweige. Er ersucht die Vertreter der einzelnen Landesorganisationen, dahin zu wirken, daß da, wo Unterstützungsrichtungen noch gänzlich fehlen, solche geschaffen werden, vor allen Dingen aber Reiseunterstützung eingeführt wird.

Der Kongreß beschließt, daß die bestehenden Gegenseitigkeitsverträge auf Grundlage der Gleichberechtigung aller Mitglieder sobald wie möglich auf alle dem internationalen Sekretariate angeschlossenen Verbände ausgedehnt werden und als Minimum der Gegenseitigkeit den unentgeltlichen Uebertritt von einem Verbände zum anderen, unter Anrechnung der früheren Mitgliedschaft und Gewährung von mindestens Reiseunterstützung und Rechtsschutz enthalten.“

Bei Unterstützung von Streiks- und Aussperrungen soll nach folgenden Grundsätzen vorgefahren werden:

„Zur erfolgreichen Durchführung der wirtschaftlichen Kämpfe empfiehlt der Kongreß allen dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbänden, ihre Beitragsleistung der Mitglieder so zu gestalten, daß sie jederzeit in der Lage sind, ihre Lohnkämpfe aus eigenen Mitteln führen zu können.

Nur bei außergewöhnlichen, das Maß der Leistungsfähigkeit übersteigenden Streiks und Aussperrungen von mindestens drei Wochen Dauer, die eventuell zur Zerstörung oder Lahmlegung der betreffenden Organisation führen würden, kann das internationale Sekretariat um die Hülfe sämtlicher Verbände angegangen werden.

Im Falle von ausgedehnten Aussperrungen kann die Hülfe schon in einem früheren Stadium beansprucht werden. Bei Streiks und Lohnbewegungen ist dem Sekretariat stets sofort Mitteilung zu machen, damit Benachrichtigung der übrigen Verbände zur Fernhaltung des Zuganges von Streifbrechern erfolgen kann.

Die Verbände haben die Pflicht, dem Sekretariat jährlich mindestens einmal einen genauen Situationsbericht einzusenden sowie alle Anfragen prompt zu beantworten.“

Weiterhin trat der Kongreß der Frage der Unfallversicherung näher durch den Beschluß, in allen Landesorganisationen dahin zu wirken, daß die Bäckerei- und Konditoreibetriebe den staatlichen

Unfallversicherungsgesetzen unterstellt werden. Wo dies nicht gelingen sollte oder wo keine staatlichen Unfallversicherungen existieren, soll beim Abschluß von Tarifverträgen mit den Arbeitgebern auf die Schaffung der freien Unfallversicherung hingewirkt werden, um allen Arbeitern und Arbeiterinnen die Vorteile dieser Versicherung zu teil werden zu lassen.

Schließlich gelangte der Kongreß zur Einsetzung eines internationalen Sekretariats für Bäcker, Konditoren und verwandte Berufsgenossen. Als Sitz wurde Hamburg und als Sekretär Genosse Allmann gewählt. Als Beitrag werden jährlich 2 Pf. pro Mitglied erhoben. Das Sekretariat soll alljährlich einen Bericht über die Entwicklung der einzelnen Landesorganisationen herausgeben und schwache Organisationen mit Rat und Tat unterstützen. Die Organisationen werden zum Austausch ihrer Fachblätter verpflichtet. Das Protokoll des Kongresses nebst den Situationsberichten soll in Broschürenform veröffentlicht werden. Der nächste Kongreß findet 1910 in Kopenhagen statt.

Der 7. internationale Tabakarbeiterkongreß zu Stuttgart (11. bis 16. August) beschäftigte sich mit der Regelung der Gegenseitigkeitsverhältnisse, der Einführung obligatorischer Unterstützungsbeiträge bei Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen und anderen geschäftlichen Fragen. Vertreten waren die Staaten Deutschland, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden, England, Schweiz und Oesterreich. Der internationale Sekretär Juglers (Belgien) berichtet über Fortschritte der internationalen Organisation und von den großen Unterstützungssummen für Streiks und Aussperrungen. Aus der Berichterstattung der einzelnen Länder geht folgendes hervor: In Deutschland sind von 120 000 Organisationsfähigen 32 752 im Tabakarbeiterverband organisiert, daneben 2727 im Sortiererverband, 7638 in einer christlichen und 1200 in einer Hirsch-Dunderschen Organisation. Der Tabakarbeiterverband hatte bedeutende Kämpfe zu führen und auch bedeutende Erfolge errungen, die das Unternehmertum zu engerem Zusammenschluß veranlaßten. In der Zigaretten- und Kautabakbranche hat die Einführung der Maschine Fortschritte gemacht. — In Oesterreich ist die Organisation erst 1904, nach dem Amsterdamer Kongreß, gegründet worden. Von 39 000 Tabakarbeitern sind dort 34 000 weibliche und noch dazu aus den verschiedensten Nationen und Sprachgebieten. Jetzt sind 5520 organisiert. Trotz ihrer Jugend ist es der Organisation bereits gelungen, die Löhne um 80 Heller zu steigern und die Arbeitszeit zu verkürzen. In Holland hat die Organisation die Periode des Anarchismus überwunden. Der Verband zählt 2500 Mitglieder und hat Erfolge mit und ohne Streiks erzielt; eine große Aussperrung in Eindhoven (2800 Arbeiter) wurde durch Vergleich beendet.

In England erstreckt sich die Organisation fast nur auf London; sie zählt 1857 Mitglieder (912 weibliche), während außerhalb Londons eine Organisation von 1200 Mitgliedern besteht. Beide Verbände arbeiten Hand in Hand. Der Londoner Verband hatte einen scharfen aber erfolgreichen Kampf mit dem amerikanischen Trust zu bestehen, der dort jetzt den ganzen Markt beherrscht. Die Zigarettenindustrie verdrängt die Zigarrenfabrikation; infolgedessen sei die Organisation durch hohe Arbeitslosigkeit bedrängt. In der Schweiz mußte die Organisation von neuem aufgebaut werden, da der alte Verband alles vernachlässigt hatte. Die neue Organisation zählt

700 Mitglieder und hat große Schwierigkeiten hinsichtlich der Sprachverschiedenheit zu überwinden. So wird als Kuriosum berichtet, daß die dortige Zahlstelle Luzern 15 Mitglieder zählt, unter denen 8 verschiedene Sprachen vertreten sind. — Aus Dänemark wird berichtet, daß 95 Proz. der dortigen Tabakarbeiter organisiert sind, der Rest sind Heimarbeiter. Aber infolge der niedrigen Einfuhrzölle drücke der ausländische Massenimport auf die Löhne. — In Schweden sind 2600 von 4600 Tabakarbeitern organisiert, auch der Fabrikantenverein sei stark, mußte aber nach erfolgter Aussperrung die Gewerkschaft anerkennen. Auch dort ist der Cigarrenimport aus Deutschland, Holland und Dänemark sehr hoch. Die Heimarbeit ist zurückgegangen und nur noch auf den Dörfern zu finden. Aus Belgien endlich wird berichtet, daß 2500 von 10 300 Tabakarbeiter organisiert seien. Schwer zu organisieren sind die Frauen; auch die Rauch- und Kautabakarbeiter konnten noch nicht gewonnen werden.

Die Beitragsleistung und das Abstimmungsverhältnis wurde dahingehend geregelt, daß jede der Internationalen Vereinigung angeschlossene Organisation vom 1. Januar 1908 ab pro Jahr und Mitglied 20 Pf. an das Internationale Sekretariat abführen soll und daß die Zahl der Stimmen der jetzt vertretenen Länder auf 28 zu bemessen sei, wovon Deutschland 13 Stimmen erhält. Nach Anschluß von Oesterreich und der Schweiz wird die Stimmengahl auf 40 erhöht, wovon 18 auf Deutschland entfallen. Bei großen Abwehrstreiks, deren Unterstützung beschlossen wird, erläßt das Sekretariat einen Appell an die übrigen Länder zur Vornahme von Sammlungen, dem nachdrücklichst Folge zu leisten ist.

In bezug auf die Rechte und Pflichten der Mitglieder in anderen Ländern wurden folgende Anträge angenommen:

„Da in mehreren der angeschlossenen Länder Organisationen bestehen, die der internationalen Vereinigung nicht angehören, so sollen, um Irrtümern vorzubeugen, Legitimationscheine eingeführt werden, die in die Mitgliedsbücher eingeklebt werden.“

„Der Kongress hält eine Organisation, welche alle Branchen der Tabakarbeiter umfaßt, für die allein zweck- und zeitgemäße, und fordert die angeschlossenen Länder auf, in diesem Sinne zu wirken.“

Als internationaler Sekretär wurde Juglers-Belgien wiedergewählt. Der nächste internationale Kongress findet 8 Tage vor dem Internationalen Sozialisten- und Gewerkschaftskongress in Kopenhagen statt.

Die achte Jahreskonferenz der Föderation der britischen Gewerkschaften.

Die Federation of Trade Unions, die laut Statut alljährlich am 4. und 5. Juli zu ihrer Jahreskonferenz zusammentritt, tagte in diesem Jahre in York. In Abwesenheit des Präsidenten Pete Carran, der sich in einem Wahlkampfe befand, der mit seiner Wahl zum Parlamentsmitglied endete, eröffnete Allen Gee von den Textilarbeitern, Stadtrat und Friedensrichter, die Konferenz im Namen des Verwaltungsrates. In seiner Eröffnungsrede wies er auf die hervorragende Stellung hin, welche die Föderation heute in der Gewerkschaftswelt einnimmt. Gar mancher hat bei der Gründung der Föderation den Kopf geschüttelt und gemeint, dieselbe werde nie imstande sein, auf das innere Leben der Gewerkschaften einen Einfluß auszuüben. D. C. Cummings, Generalsekretär der

Kesselschmiede, der das parlamentarische Comité des Gewerkschaftskongresses vertrat, meinte: Es müsse dahin gestrebt werden, daß die Föderation nicht bloß ein Viertel aller Gewerkschaftsmitglieder repräsentiere, sondern alle Gewerkschaftsmitglieder des vereinigten Königreichs.

In einer Resolution sprach die Konferenz ihr Bedauern darüber aus, daß Isaac Mitchell seine Resignation als Sekretär eingereicht habe. Er ist von der Regierung ins Arbeitsamt berufen worden, und hofft die Konferenz, daß er in dieser neuen Stellung ebenso erfolgreich wirken möge, als er es als Beamter der Föderation getan habe. Da Mitchell der einzig vorgeschlagene Kandidat für den Sekretärsposten war, konnte keine Neuwahl stattfinden, dieselbe wird in den nächsten drei Monaten zwischen den einzelnen Hauptvorständen vorgenommen werden.

Die Föderation befaßt sich so ziemlich ausschließlich mit dem ökonomischen Kampf der Arbeiterklasse, und so dienen die Jahreskonferenzen nur dazu, über die Fragen der reinen Gewerkschaftstaktik zu debattieren.

Eine ganze Reihe von Statutenänderungen standen zur Debatte, die alle auf diesen Punkt hinausliefen. So beantragte der Verein der männlichen (Hilfs-) Spitzenarbeiter, die Konferenz solle erklären, daß Mitglieder, die durch ihre Gewerkschaft bei der Föderation angeschlossenen sind, einen Statutenbruch begehen, wenn sie mit Nichtgewerkschaftlern zusammenarbeiten. Da dieser Antrag von niemand unterstützt wurde, kam er nicht zur Debatte.

Die Verbände der Filzhutmacher und Messingarbeiter beantragten eine Veränderung der Finanzpolitik. Seit der Gründung der Föderation beruht die Streikunterstützung auf zwei verschiedenen Klassen, und die Beitragsleistung betrug anfänglich 60 Pf. pro Mitglied und Quartal für die erste Klasse und 30 Pf. für die zweite Klasse. Vor drei Jahren wurde der Beitrag auf 40 resp. 20 Pf. reduziert. Genannte Verbände beantragten nun, einen neuen Paragraphen im Statut aufzunehmen, und zwar:

„Jeder Verband der ersten Klasse hat vierteljährlich 40 Pf. pro Mitglied zu entrichten für 90 Proz. seiner gesamten Mitgliedschaft, und jeder Verband der zweiten Klasse hat 20 Pf. pro Quartal und Mitglied für 90 Proz. seiner Gesamtzahl zu entrichten (ausschließlich der altersschwachen Mitglieder in beiden Fällen). Sollte aber das Vermögen der Föderation unter zwei Millionen Mark sinken, so soll die Beitragsleistung auf 60 Pf. resp. 30 Pf. erhöht werden. Der Verwaltungsrat erhält die Vollmacht, die Beitragsleistung in außergewöhnlichen Fällen zu verdoppeln.“

Davis, Sekretär der Messingarbeiter, sagte: Unsere Statuten werden verschiedenartig interpretiert. Tatsache aber ist, daß die Beitragsleistung aufhört, sobald wir einen Reservefonds von 4 Millionen Mark haben. Wir können aber nicht verstehen, wie die Föderation ohne Beitrag bestehen kann. Sehen wir einmal den Fall, daß wir einen Streik von 100 000 Mann zu unterstützen haben, in welcher Position würden wir gebracht werden, wenn wir keinen Beitrag mehr erheben? Dieser Antrag wurde mit 24 gegen 57 Stimmen verworfen. Einige Statutenänderungen von geringer Bedeutung wurden angenommen. Ein Antrag, das Gehalt des Sekretärs auf 5 Pfund Sterling 5 Schilling (110 Mark) wöchentlich zu erhöhen, wurde zurückgezogen.

Ueber allgemeine Gewerkschaftspolitik beantragten die Kesselschmiede folgende Resolution: Es wird

Mißtrauensvotum beantragt, da er laut Statuten nicht berechtigt war, die Schneider zu unterstützen.

Cummings (Kesselschmiede) sprach gegen die Entscheidungen der Revisoren, meinte aber, diese hätten eine lobenswerte Arbeit geleistet. Er hoffe nur, daß der Rat auch in anderen Fällen so generös vorgehen werde. Auch seine Gewerkschaft befand sich vor einigen Monaten zurzeit des Streiks am Clyde in Schwierigkeiten und eine gleiche Hilfe wäre ihnen, trotz der ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel, sehr erwünscht gewesen.

Parlamentsmitglied Chadleton (Spinner) meinte: Die Sache betreffs Statuten müsse aufgeklärt werden. Laut Statuten kann die Föderation einen Streik nur dann unterstützen, wenn eine Gewerkschaft imstande ist, 10 Proz. ihrer Mitglieder 12 Wochen lang zu unterstützen. Die Zahl der Streikenden betrug 10 000.

Die Revisoren haben nun dargelegt, daß der Verband, um im Einklang mit den Statuten zu bleiben, seine streikenden Mitglieder bis auf 3000 reduzierte. Das ist ein Punkt, den wir genau betrachten müssen. Wir müssen verhindern, daß ein Präzedenzgesetz geschaffen wird.

Das Vorgehen des Verwaltungsrates wurde gutgeheißen. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, bei dieser Gelegenheit folgende Bemerkung über diesen Punkt im letzten Jahresbericht hier folgen zu lassen:

„... Es sei uns gestattet, noch einige Worte über diesen Punkt zu verlieren. Der Verband der Schneider vollbrachte eine lobenswerte Arbeit bei diesem Streik. Das Geld, welches mit Mühe zusammengebracht worden war, gab er in generöser Weise den jüdischen Brüdern. Die Beamten arbeiteten Tag und Nacht, um den Kampf zu einem erfolgreichen Ende zu führen. Die meisten direkt beteiligten Arbeiter waren dem Verbandsverbande kurz vor dem Streik als Mitglieder beigetreten, sie schreckten aber vor der finanziellen Unterstützung nicht zurück. Mit dem größten Bedauern müssen wir heute konstatieren, daß diese Generosität mit niedrigster Undankbarkeit zurückgezahlt wurde, und in großen Massen verließ man den Verband, sobald man zurück an die Arbeit gegangen war.“ — Und, möchten wir hinzufügen, die Verhältnisse sind heute nicht besser als vor dem Streik.

Lohnbewegungen und Streiks.

Warnung vor Bezug nach Antwerpen.

Seit 3 Wochen befinden sich die Hafnarbeiter von Antwerpen in Differenzen mit ihren Arbeitgebern zur Abwehr einer Lohnherabsetzung, die die Unternehmer den Korn- und Holzladern auferlegen wollten. Die letzteren wurden von den übrigen Hafnarbeiterbranchen unterstützt, worauf die Unternehmer seit dem 29. August die Aussperrung von 8000 Arbeitern verfügten. Um die Arbeiter und ihre Organisation niederzuzwingen, versuchten die Unternehmer, ausländische Streikbrecher heranzuziehen. Es gelang ihnen, in England ungelernete Arbeiter anzutwerben, aber diese verstanden die Arbeit nicht und wurden von der mit den Aussperrten sympathisierenden Bevölkerung so schlecht empfangen, daß sie bald in ihr Land zurückkehrten. Auch deutsche Streikbrecher, ungefähr 300, sind angelangt, haben sich aber geweigert, die Arbeit zu beginnen, nachdem ihre Aufnahme eine berartige war, daß mehrere das Hospital aufsuchen mußten.

Die Aussperrten hoffen, daß die Unternehmer angesichts der Schwierigkeiten, Ersatzkräfte zu erhalten, die Lohnherabsetzung zurücknehmen und die Aussperrung aufheben werden, ersuchen aber die Arbeiter anderer Länder dringend, ihnen den Widerstand nicht zu erschweren. Die Arbeiterpresse aller Länder, insbesondere die deutsche Tages- und Gewerkschaftspresse, würde sich den lebhaften Dank der ausgesperrten Hafnarbeiter Antwerpens erwerben, wenn sie die Arbeiterschaft ihres Verbreitungsbereiches inständigst warnt, sich nach Belgien und besonders nach Antwerpen anwerben zu lassen. Alle Arbeiterblätter werden ersucht, um die Verbreitung dieser Zeilen Sorge zu tragen!

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik der Käser in Kaufbeuren ist durch einen Vergleich vor dem Bürgermeister beendet. In Memmingen, Ulm und Rempten dauert der Kampf fort. In letzterem Orte verrichten Mitglieder des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes Streikbrecherdienste.

Der Streik der Stettiner Konfektionsschneider ist durch Vergleich beendet, womit auch die Aussperrung ihr Ende erreicht. Beide Parteien verständigten sich, den neuen Tarifvertrag in entgegenkommendster Weise zu beraten. Diese Verhandlungen beginnen sofort. Werden dieselben verzögert, so wird der Streik neu proklamiert. Die Arbeiter haben beschlossen, nicht mehr als zwei Stücke Arbeit vorläufig von den Konfektionären in Empfang zu nehmen.

Auch der Streik des Schleppdampferpersonals im Hamburger Hafen ist beigelegt worden. Einen nennenswerten Erfolg haben die meist lokalorganisierten Streikenden nicht erreicht. Der Kampf dürfte dazu führen, daß sich das Personal der Schleppschiffahrt den Centralverbänden der Hafnarbeiter und der Maschinisten und Heizer anschließt.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Arbeiter der städtischen Gaswerke in Hamburg waren zwecks Herbeiführung von Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung in eine Bewegung eingetreten. Sie forderten die Einführung der achtstündigen Schicht für Retortenarbeiter ab 1. Februar 1908 und der neunstündigen für die übrigen Arbeiter ab 1. April 1908, und eine Erhöhung der Anfangslöhne für letztere von 4 Mk. auf 4,30 Mk. Die städtische Deputation erwiderte, daß sie beschlossen habe, ab 1. Februar 1908 für die Retortenarbeiter aller 3 Gaswerke die achtstündige Schicht einzuführen, ferner für die übrigen Arbeiter eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne für die jetzt mit 4,10 und 4,40 Mk. entlohnten Arbeiter um 20 Pf. pro Tag vom 1. April 1908 ab zu befürworten, sowie den Arbeitern, deren Kleidung durch den Dienst besonders starker Abnutzung ausgesetzt ist, staatsseitig Arbeitskleidung und Schuhwerk für den Dienst zu liefern. Das alles sollte aber nur unter der Bedingung geschehen, daß die Arbeiter der Gaswerke im kommenden Winter die Arbeit nicht niederlegen. Die Gasarbeiter haben sich bereit erklärt, unter dieser Bedingung das friedliche Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten, sobald die Deputation dafür eintrete, daß den Nichtschichtarbeitern der Neunstundentag gewährt werde. Damit hatte die Bewegung ihren erfolgreichen Abschluß gefunden.

hierdurch kundgegeben, daß die Föderation es als ihre Hauptaufgabe betrachtet, nach dem höchsten Gewerkschaftslohn und den besten Arbeitsverhältnissen zu streben. Ausgehend von diesem Grundsatz beschließen wir, daß die Föderation oder deren Beamten ihre Unterstützung zur Erringung von Arbeit solchen Berufen nicht geben können, für welche bereits die Arbeiter eines anderen föderierten Berufes unter einem höheren Lohnsalarium arbeiten.

Diese Resolution, die nur von Vertretern der Kesselschmiede gestellt und sekundiert wurde, rief eine interessante Debatte hervor. A. Taylor (Maschinenbauer) fragt: Was soll diese Resolution bedeuten?

Butterworth (vereinigte Schiffbauer) wendet sich gegen die Annahme der Resolution: Oberflächlich betrachtet, vertrete dieselbe ja ein schönes Prinzip, aber es bestehe in Wirklichkeit die Gefahr, daß die Resolution Schwierigkeiten heraufbeschwöre werde, deren Ausgang man gar nicht voraussagen könne. Gesetzt den Fall, es muß über einen Abgrenzungstreit zwischen einem höher bezahlten und einem geringer bezahlten Beruf entschieden werden, soll nun, wenn die Resolution zum Leitfaden genommen wird, entschieden werden, daß die betreffende Arbeit, ob mit Recht oder Unrecht, nur von jenen gemacht werden dürfe, die den höchsten Lohn erhalten? Er, Redner, kenne etwas von diesen Sachen, und er rate der Konferenz, die Verhältnisse zu lassen, wie sie sind. Die Resolution wurde verworfen.

Eine weitere Resolution verlangte, daß die Föderation sich nicht im geringsten um politische Fragen zu kümmern habe und in allen solchen Fällen, wo der Sekretär oder einzelne Beamte des Verwaltungsrates mit der Arbeiterpartei über rein politische Fragen in Verbindung treten, dürfen dieselben für solche Arbeit nicht von den Fonds der Föderation honoriert werden. Diese Resolution wurde verworfen, da der Sekretär mitteilte, daß in Wirklichkeit streng nach diesem Prinzip gehandelt werde und könne die Annahme einer solchen Resolution ein Hemmschuh für den Fortschritt der Arbeiterbewegung werden. Es bestehe ein Kombinationsrat, zusammengesetzt aus der Arbeiterpartei, der Föderation und dem parlamentarischen Comité des Gewerkschaftskongresses, welcher tatsächlich gute Arbeit leiste, die aber durch Festlegung einer bestimmten Regel gehemmt werden könne.

Die Instrumentenmacher beantragten, der Verwaltungsrat solle beauftragt werden, ein System auszuarbeiten, nach welchem eine einheitliche Föderationsausweisart geschaffen werden könne. Verteidigt wurde ein solches System mit dem Hinweis darauf, daß die Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen Berufen dadurch beseitigt werden könnten. Rowan (elektrische Berufe) unterstützte den Antrag mit den Worten: Heute wisse man besonders im Maschinengewerbe nicht, wer Nichtgewerkschaftler und Gewerkschaftler sei, denn sehr häufig seien in einer und derselben Werkstatt die Arbeiter in zehn oder zwanzig verschiedenen Gewerkschaften zerplittert. Der Antrag wurde verworfen.

Auch mit zwei verschiedenen Beschwerden gegen angeblich ungerechte Behandlung seitens des Verwaltungsrates hatte sich die Konferenz zu befassen, und zwar wegen Verweigerung von Streikunterstützung an die Londoner Seher und Modelleure. Die Aussprache ergab, daß es sich in beiden Fällen um Mißverständnisse resp. um voreiliges Vorgehen des Sekretärs handelte. Beide Angelegenheiten sollen neuerdings vom Verwaltungsrat untersucht werden.

Eine sehr wichtige und lange Debatte knüpfte sich an den Bericht der Revisoren. Es handelte sich um den großen Schneiderstreik von 1906 im Osten von London. Der Verwaltungsrat hatte dem Verband der Schneider ein Darlehn von 20 000 Mk. vorgestreckt, und die Revisoren waren nun der Meinung, dieses Geld sei nicht laut Statuten ausgezahlt worden, und hätten sich die Schneider ebenfalls verschiedener Statutenbrüche schuldig gemacht. In einem gedruckten Bericht legte der Verwaltungsrat die Gründe dar, die zu dem Schritt veranlaßten. Am 25. Juni 1906 unterhandelte eine Deputation des Verbandes mit einer dreigliedrigen Kommission des Rates, welche empfahl, dem Verband aus folgenden Gründen ein Darlehn zu bewilligen:

„Von einer Deputation des Schneiderverbandes vernahmen wir, daß im Osten von London seit längerer Zeit eine Bewegung im Gange ist, um zu versuchen, die Arbeitskräfte der Zwischenmeister zu organisieren. Der erste Erfolg dieser Bewegung war, daß sich bis Anfang April etwa 4000 dieser Arbeiter dem Verband angeschlossen hatten. Es brachen verschiedene Streiks aus, die der Verband aber nicht anerkannte und auch nicht unterstützte. Anfang Juni sperkte der Präsident der Zwischenmeister seine Arbeiter aus, eine Tat, die von allen Zwischenmeistern, etwa 800 an der Zahl, befolgt wurde, mit dem Zweck, die Arbeiter zu zwingen, nicht Mitglieder der Gewerkschaft zu werden. Dem Verband blieb deshalb weiter nichts übrig, als die Rechte seiner Mitglieder im Osten von London, die nunmehr 8000 zählten, zu verteidigen. Die Aussperrung dauerte 14 Tage und endete mit einem Sieg der Gewerkschaft.“

Aus diesen Gründen war die Kommission der Ansicht, daß der Verband ein Recht auf Unterstützung hatte. Da die Bewegung jedoch einen so gewaltigen Umfang angenommen hatte, rieten wir den Vertretern des Verbandes, ihre Angelegenheit lieber einer Sitzung des gesamten Verwaltungsrates zu unterbreiten. Die Deputation aber teilte uns mit, der Verband befinde sich in finanziellen Schwierigkeiten und es ziemlich lange dauern würde, bevor sie imstande seien, genügend Geld aus ihren Filialen zusammenzubringen. Es wurde ferner mitgeteilt, es sei mit den streikenden Mitgliedern vereinbart worden, denselben eine einmalige Unterstützung von 60 000 Mk. zu bewilligen, weil die Mittel des Verbandes klein seien. Die Kommission war deshalb der Ansicht, die Föderation müsse ein Drittel zu dieser Summe beisteuern; die statutengemäße Streikunterstützung betrage 15 Mk., hierzu kommen noch 5 Mk. Föderationsunterstützung. Wir beschloßen deshalb, dem Verband 20 000 Mk. zu bewilligen.“

Zu diesem Bericht bemerkte der Sekretär: Ihr werdet fragen, wie es kommt, daß wir den Schneidern 20 000 Mk. gaben, da sie doch laut unserer Statuten nur 8880 Mk. beanspruchen konnten? Die Antwort ist, daß der Verband gegen seine anderen Mitglieder ungerecht gehandelt hätte, wenn er nach dem Wortlaut seines Statuts die Streikunterstützung ausgezahlt hätte, da erst kurz vor der Aussperrung Tausende von Arbeitern — Juden — dem Verband beitraten, und in dieser Ansicht pflichtete der Verwaltungsrat dem Hauptvorstand bei. Aus diesen Gründen kam man überein, den Streik mit 60 000 Mk. zu unterstützen. Diese Summe wurde nun noch ganz bedeutend reduziert, und zwar bis auf 33 315 Mk., und als die genaue Summe festgestellt, retournierte der Verband auch sofort 11 120 Mark, die er zuviel bekommen hatte. Seitens der Revisoren wurde gegen den Verwaltungsrat ein

die einzelnen Klassen bei ihren Regierungen dahin vorstellig zu werden, daß die Kosten zu Delegationen auf die Klassen übernommen werden dürfen und die geschäftsführende Kasse beauftragt, in demselben Sinne beim Reichsversicherungsamt vorstellig zu werden.

Tödliche Verletzung durch einen geisteskranken Mitarbeiter Betriebsunfall.

Der Zimmerpolier K. wurde am 11. Mai 1906 von dem Zimmermann A. auf der Arbeitsstätte überfallen. K. erhielt von dem plötzlich irrsinnig gewordenen A. mit einem Hobelmesser mehrere Schläge auf den Nacken und den Kopf, die ihn sofort töteten.

Ein Strafverfahren gegen A. wegen Mordes wurde eingestellt, da ärztliche Sachverständige konstatierten, daß A. zur Zeit der Tat geisteskrank gewesen war.

Die Witwe des Getöteten erhob auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei der Hessisch-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Ansprüche auf Hinterbliebenenrente, die aber von der Berufsgenossenschaft abgelehnt wurden, weil diese den Tod des K. nicht als die Folge eines Betriebsunfalles erachten wollte. Sie konnte zwar nicht bestreiten, daß der Ueberfall sich auf der Arbeitsstätte und während der Arbeitszeit ereignet hätte und daß der tödliche Streich mit einem Arbeitsgerät geführt sei, aber die Ursache des Ueberfalles sei doch lediglich die plötzliche Erkrankung des A. gewesen, und einem solchen Ueberfall sei jeder an jedem Orte ausgeföhrt, auch auf der Straße könnten Passanten von einem Geisteskranken angefallen werden. Ein Unfall im Sinne des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sei nur dann vorhanden, meinte die Berufsgenossenschaft, wenn vorher zwischen K. und A. persönliche Differenzen, besonders geschäftlicher Art, bestanden hätten. Zur Begründung ihrer Anschauung, daß dieser letzte Umstand das Ausschlaggebende für die unfallrechtliche Beurteilung sei, berief sich die Hessisch-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft erhob ich für die Witwe K. Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Wiesbaden. Die wesentlichsten Ausführungen in der Berufungsschrift lasse ich hier folgen:

„... Gerade weil die Verletzung im Betriebe und mit einem Betriebswerkzeug verursacht worden ist, liegt ein Betriebsunfall vor. Der Arbeiter, der den K. verletzt hat, gehörte zum Betriebe, war also eine Betriebseinrichtung, und Beschädigungen, die hierdurch entstehen, sind eben zum Unterschiede von Beschädigungen außerhalb des Betriebes Betriebsunfälle. Die Gefahren des Betriebes entstehen ja eben wesentlich durch das Mitwirken von anderen Menschen. Ein ohne Arbeiter stillliegender Betrieb kann keine Verletzungen hervorrufen und mit sich bringen.“ Es wurde dann noch darauf hingewiesen, „daß der plötzlich geistesgestört gewordene A. nur im Betriebe sofort ein Werkzeug zur Hand haben konnte, mit dem er den Todesstreich zu führen vermochte, und weiter darauf, daß in dem von der Berufsgenossenschaft angezogenen Falle, daß man auch auf der Straße von Geistesgestörten überfallen werden könne, doch zu beachten sei, daß man auf der Straße mehr Gelegenheit habe, auf den Nebenmenschen zu achten, wie bei der Arbeit, wo alle Auf-

merksamkeit eben auf die Arbeit selbst gerichtet sein müsse“.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Wiesbaden, das am 12. Oktober 1906 über die Berufung zu entscheiden hatte, pflichtete der Berufsgenossenschaft bei und lehnte die Ansprüche der Witwe K. ab. Die Begründung des Schiedsgerichts-urteils war kurz, wenn man auch nicht sagen kann, daß sie bündig war. Sie lautete: „Der Tod des K. ist infolge einer Verletzung eingetreten, welche demselben von seinem Mitarbeiter A. vorsätzlich beigebracht ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes stellten sich solche vorsätzlichen Verletzungen seitens eines Mitarbeiters nicht schon deshalb als Betriebsunfälle dar, weil sie zur Zeit und am Orte des Betriebes sich ereignen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Verletzung mittelst eines dem Betriebe dienenden Werkzeuges erfolgt. Vielmehr muß eine vorsätzliche Körperverletzung, welche ein Arbeiter dem anderen auf der Betriebsstätte oder bei der Arbeit zufügt, um als Betriebsunfall zu gelten, derart in erkennbarem, ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe stehen, daß sowohl die Veranlassung dazu wesentlich in letzterem beruht, als auch die verletzende Handlung selbst sich noch als ein Ausfluß der Betriebsgefahr darstellt. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Ursache der tödlichen Verletzung war lediglich die plötzliche geistige Erkrankung des A. und es besteht sonach kein Zusammenhang zwischen der vorsätzlichen Tat und dem Betriebe.“

Man traut seinen Augen nicht, wenn man eine solche Begründung liest. Geisteskrankheit und Vorsatz! Vorsätzlich ist auch im Urteil des Schiedsgerichts unterstrichen. Mit keinem Wort war auf die Einwendungen der Berufungsschrift eingegangen, von den dort zahlreich angeführten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in Fällen mit verwandtem Tatbestande war nicht eine berücksichtigt, sondern nur allgemein von der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes die Rede, ohne daß eine Entscheidung der höchsten Instanz genau bezeichnet war. Selbstverständlich wurde Rekurs zum Reichsversicherungsamt ergriffen. Die Rekurschrift konnte sich auf eine Bezugnahme auf die Berufung beschränken und brauchte neu nur zu betonen, daß bei der Tat eines Geisteskranken nicht von Vorsatz die Rede sein könne.

Dieser Anschauung mußte sich das Reichsversicherungsamt, vor dem die Klägerin durch das Centralarbeitersekretariat vertreten war, natürlich anschließen. Es trat aber auch sonst den oben wiedergegebenen Ausführungen der Berufung im wesentlichen bei. Wegen der Wichtigkeit, die die Entscheidung hat, folgen hier die Gründe des Reichsversicherungsamtes:

„Erwiesen ist, daß K., als er in der Werkstätte an einer Hobelbank mit dem Zerschneiden von Holz beschäftigt war, von einem plötzlich irrsinnig gewordenen Mitarbeiter, dem er bei der Arbeit den Rücken zutehrte, von hinten überfallen und mit einem zum Betriebe gehörigen Messer oder Hobel-eisen getötet worden ist. Der Täter hat unzweifelhaft in einem Zustande, der die freie Willensbestimmung ausschloß, gehandelt. Eine Körperverletzung durch vorsätzliches Handeln eines Mitarbeiters liegt also nicht vor. Demnach hat das Schiedsgericht mit Unrecht auf den vorliegenden Fall die Grundsätze angewendet, von welchen das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung bei der Beurteilung der Fälle vorsätzlicher Mißhandlung

Arbeiterversicherung.

Die 14. Jahresversammlung des Centralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich

sand am 20. August in Mannheim statt. Den Bericht der geschäftsführenden Kasse gab Verbandsdirektor Heise-Dresden. Nach dem Geschäftsbericht gehören dem Verbandsverbande 235 Krankenkassen und Kassenverbände mit 4 Millionen Mitgliedern an. Anwesend waren 336 Vertreter von 148 Kassen. Von insgesamt 11 418 446 gegen Krankheit versicherten Personen (1904) gehörten 5 337 967 den Ortskrankenkassen an, also fast die Hälfte, von denen wiederum $\frac{1}{2}$ im Centralverband vereinigt sind.

Am erster Stelle wurde über das Verhältnis der Krankenkassen zu den Ärzten beraten. Das Referat hielt Alb. Kohn-Berlin, ein weithin bekannter Gegner der freien Arztwahl, der letztere als geradezu ruinierend für die Krankenkassen bezeichnete. Ueberall, wo dieses System eingeführt sei, seien die Kosten für Arzneien, sowie für Krankenunterstützung enorm gestiegen. An der zunehmenden Proletarisierung des Arztstandes (?) seien nicht die Krankenkassen schuld, sondern der große Andrang zum Arztberuf. Die Erfolge der Ärzte gegenüber den Krankenkassen seien kein Zeichen dafür, daß ihre Sache gerecht sei, sondern die Folge des Eintretens der Regierung für ihre Interessen. Die Versammlung gab ihrer Uebereinstimmung mit dem Referenten in folgender Resolution Ausdruck:

„Die Jahresversammlung erklärt, daß sie sich nach wie vor zu den Leitsätzen bekennet, welche in der Resolution des Allgemeinen Kongresses der Krankenkassen Deutschlands im Jahre 1904 niedergelegt sind.

Der große Kampf, welcher sich seither in Leipzig, Köln, München, Solingen und Remscheid und vielen anderen Orten des Deutschen Reiches zwischen den Ärzten und den Krankenkassen abspielte, liefert der Jahresversammlung den unumstößlichen Beweis, daß unter der gegenwärtig gültigen Gesetzgebung den Ärzten eine Machtvollkommenheit eingeräumt ist, durch welche die Krankenkassen in Streitfällen denselben willenlos unterworfen werden. Dadurch wird nicht nur die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortskrankenkassen aufs schwerste erschüttert und die Selbstverwaltung in Frage gestellt, sondern es werden die Krankenkassen auch mehr und mehr ihren örtlichen sozialen Aufgaben entzogen. Machen die Ärzte doch heute bereits an vielen Orten die Erhöhungen der Leistungen der Krankenkassen von der vorherigen Erfüllung der ärztlichen Forderungen abhängig. Die Jahresversammlung protestiert deshalb nicht nur auf das entschiedenste gegen die Absicht, die freie Arztwahl gesetzlich allgemein einzuführen und erachtet nach wie vor die Wahl des Systems der ärztlichen Versorgung als Aufgabe der einzelnen Kassen und Verbände, sondern sie fordert auch eine Aenderung der sich auf den ärztlichen Beruf erstreckenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, so lange die Krankenkassen zur Gewährung ärztlicher Hilfeleistung gezwungen werden und somit den Ärzten gegenüber willenlos gemacht sind. Der Staat, der den Krankenkassen die Gewährung dieser Leistungen direkt auferlegt, muß auch gesetzlich für die Möglichkeit dieser Erfüllung dadurch Sorge tragen, daß er die Bezahlung einer staatlichen Minimaltaxe zur ärztlichen Hilfeleistung gegenüber den Krankenkassenmitgliedern regelt. Gegenüber den Tatsachen, daß Millionen Versicherter in Mitleidenschaft gezogen werden, kann es nicht verfangen, daß die Majorität der deutschen Ärzteschaft aus dieser Forderung einen Eingriff in die Gewerbe-freiheit ableitet. Genau wie die Versicherten müssen sich die Ärzte darüber klar sein, daß die Rechte, welche ihnen durch das Krankenkassengesetz zugesprochen sind, notwendigerweise auch die Uebernahme von Pflichten in sich schließen. Die Jahresversammlung macht schließlich den Krankenkassenvorständen wie den Verwaltungsbeamten zur Pflicht, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um das reiche Material,

das sich im Kampfe mit den Ärzten angesammelt hat, zur Kenntnis der Versicherten zu bringen. Die vorstehende Klasse wird beauftragt, sich mit den einzelnen Krankenkassen bzw. mit den Verbänden deshalb ins Einvernehmen zu setzen. Insbesondere sollen die Jahresergebnisse der Krankenkassen nach den verschiedenen ärztlichen Systemen zusammengestellt und nicht nur den angeschlossenen Kassen, sondern auch dem Bundesrat und dem Reichstag unterbreitet werden. Die Jahresversammlung erklärt schließlich, daß sie sich von jeder prinzipiellen Arztfeindschaft frei weiß und anerkennt, welche große Aufgaben der Ärzteschaft auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, der Schule und Gewerbehygiene, bei der Fabrik- und Wohnungskontrolle noch bevorstehen. In allen diesen Fragen darf aber das Interesse der versicherungspflichtigen Bevölkerung nicht zugunsten eines einzelnen Standes geschädigt werden.“

Sodann referierte Apotheker Skaller-Charlottenburg über das Reichsapothekengesetz. Er beleuchtet die durch die neue Arzneitage eingetretenen Erhöhungen der Arzneipreise und den Apothekenschacher, der immer traurigere Blüten zeitigt. Der neue Gesetzentwurf sei nicht geeignet, etwas an diesen Zuständen zu bessern. Die Versammlung stimmte den Leitsätzen des Vortragenden zu:

„Die Jahresversammlung erklärt:

Eine durchgreifende Neuordnung des deutschen Apothekenwesens ist durch die seitherige Entwicklung zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden. Sie erklärt sich bereit, mit allen Kräften bei einer solchen mitzuwirken und sieht sich hierzu nicht nur als größter Arzneizahler berechtigt, sondern auch deswegen, weil sie unter den gegebenen Verhältnissen die gegebenen sachkundigen Vertreter der gesamten Arzneifunktion überhaupt sind.

In dem vom Reichsamt bekannt gegebenen Entwurf eines Reichsapothekengesetzes vermögen wir eine Lösung der Apothekerfrage nicht zu erblicken. Als einzige, den Interessen der Allgemeinheit dienende Form des Apothekenmonopols ist unter Wegfall auch der veräußlichen Privilegien und Reallozessionen — die Kommunalapothekensystem zur Erreichung dieses Zieles erscheint die Ablösung der Idealwerte unter Zuhilfenahme des Staatskredits unumgänglich; die reine Personallozession kann höchstens als ein Uebergangssystem zur Kommunalisierung des Apothekenwesens in Betracht kommen, sofern gesetzliche Garantien dafür gegeben werden.

Wir verurteilen an dem vorliegenden Regierungsentwurf, daß derselbe statt wirklicher Vorteile zur Regelung des Apothekenwesens zu bringen, sich mit polizeilichen und behördlichen Reglementierungen begnügt und über die wichtigsten Fragen sich ausschweigt.

Andererseits läßt der Entwurf, von der Form des Konzessionsystems ganz abgesehen, eine wirkliche durchgreifende Regelung vermissen. Wir erklären es für unerlässlich, daß unter Wegfall aller diskretionären Befugnisse von Behörden und von Verordnungsfreiheiten ein Apothekengesetz mit umfassen und regeln muß:

1. Regelung der den Apotheken vorbehaltenen Mittel, der Vorschriften über die Arzneistoffe, die jede Apotheke führen muß, durch das Gesetz.
2. Die Vorschrift, daß der Tagkommission zur Feststellung der Preise usw. Delegierte der Krankenkassen anzugehören haben.
3. Das Recht für Gemeinden, Ärzteorganisationen, Krankenkassen und Apothekenzonessionsanwälter im Verwaltungsstreitverfahren über die Errichtung neuer Apotheken entscheiden zu lassen.
4. Festlegung des Zwanges für die Apotheker, jedes ordnungsmäßige ärztliche Rezept auf Kredit ausführen zu müssen, sofern durch Hinterlegung eines Vorhusses bei einer amtlichen Behörde Sicherheit zur Zahlung gegeben ist.
5. Regelung der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Spezialitäten in jeder der technischen Entwicklung entsprechenden Form.“

Schließlich wurden noch 2 Anträge der Ortskrankenkassen Leipzig und Frankfurt a. M. auf Aenderung der §§ 52 und 32 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes angenommen. Die Unterverbände wurden aufgefordert, in gleicher Weise, wie